



Grußwort des Bürgermeisters zum Jahreswechsel 2020/2021

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, ein unglaubliches Jahr 2020, ja vielleicht auch unwirkliches und nie für möglich gehaltenes Jahr, ist vorbei. Eine Pandemie von solch einem Ausmaß, die ganze Welt ist betroffen und es kommt zu starken Einschränkungen, was sich wohl niemand von uns vorstellen konnte.

Ich hoffe sehr, dass Sie und ihre Familien diese Zeit gesund, ohne große Einschnitte und wirtschaftliche Schäden bisher überstanden haben. Mein kurzer Rückblick auf das Jahr 2020 wird natürlich stark durch die Eindrücke bzw. die Ausnahme-situation im vorherigen Jahr stehen.

Der notwendige Lockdown im Frühjahr 2020, verbunden mit dem Stilllegen des öffentlichen Lebens, hat auch die Kommunen vor große Herausforderungen gestellt. Gerade in solchen schwierigen Situationen, muss die Daseinsvorsorge in allen Bereichen aufrecht gehalten werden. Hier wird den Kommunen, Versorgern und Verbänden eine große Verantwortung übergeben. Es käme zu einer Katastrophe, wenn die Versorgung mit Wasser, Strom, Gas oder Abwasser einbrechen würde. Deshalb an dieser Stelle ein besonderer Dank an alle Menschen, welche in dieser Zeit einen tollen Job erledigt haben und noch jetzt erledigen.

Wir alle waren gezwungen, das öffentliche Leben einzustellen. Die Schließung von Schulen, Kindertagesstätten, Spielplätzen, sportlichen Einrichtungen und Dorfgemeinschaftshäusern war ein tiefer Einschnitt in unser privates und gesellschaftliches Leben.

Die Gemeindeverwaltung war über den gesamten Zeitraum besetzt und wir waren arbeitsfähig. Wir waren für alle Bürgerinnen und Bürger, unter den bestehenden Hygienemaßnahmen, erreichbar. Auch die Pflegeheime in unserer Gemeinde hatten und haben noch unglaubliche Einschnitte, eine große Verantwortung und erschwerte Arbeitsbedingungen.

Deshalb ein großes Dankeschön an alle kommunalen Angestellten der Gemeinde Werther und den Pflegekräften in unseren beiden Pflegeheimen, für Ihren unermüdlichen Einsatz.

Durch die verantwortungsbewusste Arbeit aller Mitarbeiter in unseren Kindertagesstätten und Grundschule ist es gelungen, nach dem Lockdown eine kontinuierliche Kinderbetreuung anzubieten. Selbstverständlich auch hier ein großes Dankeschön an die Mitarbeiter unserer Kindertagesstätten und Grundschule.

Trotz dieser tiefen Einschnitte in nahezu allen Bereichen des kommunalen und ge-

sellschaftlichen Lebens ist es uns gelungen, unsere geplanten Bauprojekte in der Gemeinde fortzusetzen.

Unsere zwei großen Gemeinschaftsbaumaßnahmen in Werther und Kleinwechungen liegen voll im Zeitplan. In Werther wurden der Kanalbau sowie die Verlegung der neuen Trinkwasserleitung und der Niederspannungsanschlüsse abgeschlossen. Jetzt kann im Frühjahr 2021 mit dem Ausbau der Straßen und Nebenanlagen begonnen werden. In Kleinwechungen wurde der Zeitplan ebenfalls eingehalten, deshalb konnte auch die Vollsperrung der K28 fristgerecht aufgehoben werden. Im Jahr 2021 beginnt nun der Kanalbau in allen Straßen, so dass wir davon ausgehen die Baumaßnahme Ende 2021 abschließen zu können.

Auch in der Dorferneuerung wurden die gesteckten Ziele erreicht. Ein neuer Stromverteiler auf dem Sportplatz in Großwerther und die Sanierungen am Saal in Pützlingen konnten Mitte 2020 abgeschlossen werden.

Der Neubau der Trauerhalle in Haferungen liegt im Plan und es ist eine Fertigstellung im Mai 2021 geplant.

Fortsetzung auf Seite 20



Artikel für das Amtsblatt „Helmetal Kurier“ der Gemeinde Werther“

Sehr geehrte Leserinnen und Leser, in jeder Ausgabe des Amtsblattes „Helmetal Kurier“ wird auf Seite 2 im Impressum der Redaktionsschluss für die folgende Ausgabe bekanntgegeben.

Artikel oder druckfertige anzeigen, die nach diesem Redaktionsschluss eingereicht werden, können keine Berücksichtigung mehr finden. Sie werden dann in der nächsten Ausgabe veröffentlicht. Weiterhin bitten wir darum, die Artikel zur Veröffentlichung möglichst digital zu senden. Fotos und Anhänge bitte immer extra – nicht im Text – senden.

gez. Reinhardt
Redaktion „Helmetal Kurier“

An alle eifrigen Leserinnen und Leser

Da es hin und wieder Probleme bei der Zustellung von Textbeiträgen für das Amtsblatt gab, hat die Gemeinde Werther nun hierfür eine extra – Mailadresse eingerichtet.

Also falls sie einen Text inserieren oder einen Beitrag senden möchten, dann zukünftig immer an:

Helmetalkurier@gemeinde-werther.de senden.

Der Eingang der Mail wird dann immer bestätigt und in der Regel auch mitgeteilt, in welchem Heft der Textbeitrag erscheinen wird.

gez. Reinhardt/Redaktion

Mitteilung in eigener Sache

Wie allen bekannt ist, ist der „Helmetal - Kurier“ nicht nur ein allgemeines Informationsblatt, sondern auch gemäß § 13 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Werther unser offizielles Amtsblatt. Die Gemeinde ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Zustellung des Amtsblattes zu sorgen. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass sie uns jederzeit davon in Kenntnis setzen können und sollten, wenn Ihnen der Kurier nicht regelmäßig, einmal im Monat, zugestellt wird. Ich bedanke mich für Ihr Verständnis.

gez. Weidt/Bürgermeister

Vorläufige Sitzungstermine 2021

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, für das Jahr 2021 sind folgende Termine für die öffentlichen Gemeinderatssitzungen angedacht:

1. Sitzung

Donnerstag | 11.02.2021 | 19.00 Uhr
Werther | Gaststätte „Haus des Volkes“

2. Sitzung

Donnerstag | 08.04.2021 | 19.00 Uhr
Günzerode Gaststätte „Am Hagen“

3. Sitzung

Donnerstag | 20.05.2021 | 19.00 Uhr
Werther | Gaststätte „Haus des Volkes“

4. Sitzung

Donnerstag | 24.06.2021 | 19.00 Uhr
Günzerode Gaststätte „Am Hagen“

5. Sitzung

Donnerstag | 23.09.2021 | 19.00 Uhr
Werther | Gaststätte „Haus des Volkes“

6. Sitzung

Donnerstag | 25.11.2021 | 19.00 Uhr
Günzerode Gaststätte „Am Hagen“

Ihr Bürgermeister
Hans Jürgen Weidt

Fotos: Dirk Schröter



Impressum

Herausgeber: Gemeinde Werther
Dorfstraße 18
99735 Werther

Telefon: 03631-433715
Telefax: 03631-433721
E-Mail: helmetalkurier@gemeinde-werther.de

Internet: www.gemeinde-werther.de
Redaktion: Frau J. Reinhardt
Gemeindeverwaltung

Anzeigen: le petit - schröter
Werbeagentur & Verlag

Layout & Druck: le petit - schröter
Werbeagentur & Verlag
99734 Nordhausen,
Alte Leipziger Str. 50

Telefon: 03631.469800
E-Mail: info@lepetit-ndh.de
www.lepetit-schroeter.de

Fotos: Werther, Autoren,
123rf.com

Redaktionsschluss dieser Ausgabe:
14.12.2020

Redaktionsschluss nächste Ausgabe:
15.01.2021

Bezug:

Das Amtsblatt der Gemeinde Werther „Helmetal Kurier“ erscheint monatlich, in der Regel am 1. Des jeweiligen Monats. Es wird in alle Haushalte der Gemeinde Werther kostenlos verteilt. Desweiteren besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt in der Gemeindeverwaltung Werther, Bereich Kasse, einzeln oder im Abonnement, kostenfrei, im Falle des Postversandes gegen Erstattung der Versandkosten zu beziehen.

Hinweis:

Die einzelnen Textbeiträge geben die Auffassung der Autoren wieder. Diese zeichnen für den Inhalt und die Urheberrechte.

Information der TEAG Thüringer Energie AG

Neue Störungsnummer STROM

Zum 31.12.2020 erfolgte die Abschaltung der alten Störungsnummer für STROM.

Ab dem 01. Januar 2021 erreichen Sie die TEN bzw. TEAG unter folgenden, kostenfreien Störungsnummern:

TEAG Thüringer Energie AG

Kundenservice 03641 817-1111

TEN Thüringer energienetze GmbH & Co. KG (im Auftrag der TEAG)

Störungsdienst Strom
0800 686-1166 (24 h)

gez. Osburg
TEAG Öffentlichkeitsarbeit/
Kommunikation



Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Werther, Dorfstraße 18

Montag	09.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.30 Uhr
Donnerstag	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.30 Uhr

Mittwoch und Freitag geschlossen

Bürgermeister Sprechzeiten

Dienstag	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.30 Uhr
----------	--

Termine sind auch nach Vereinbarung möglich.



*** Bekanntmachung ***

Sitzung und Zusammensetzung des Wahlausschusses der Gemeinde Werther

Gem. § 17 Abs. 4 ThürKWG i.V.m § 22 und § 24 ThürKWO hat der Wahlausschuss am 33. Tag vor der Wahl über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters (28. Februar 2021) zu beschließen.

Diese öffentliche Sitzung findet **am Dienstag, den 26. Januar 2021 um 18.00 Uhr in der Gemeindeverwaltung (Dorfstraße 18, 99735 Werther - Versammlungsraum)** statt.

Die Beauftragten der einzelnen Wahlvorschläge und die Einzelbewerber werden zu dieser Sitzung ebenfalls eingeladen (Einladungen erfolgen separat).

Der Wahlausschuss verhandelt, berät

und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen. In diesen Fällen berät und entscheidet er in nichtöffentlicher Sitzung über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

Gegen Beschlüsse des Wahlausschusses (bei ganz oder teilweise für ungültig erklärten Wahlvorschlägen) können Einwendungen einer betroffenen Partei oder Wählergruppe bis zum 01. Februar 2021 (27. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr) erhoben werden.

Diese müssten in einer weiteren öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses am 26. Tag vor der Wahl **am Dienstag, den 02. Februar 2021 um 18.00 Uhr in der Gemeindeverwaltung (Dorfstraße 18, 99735 Werther - Versammlungsraum)** nochmalig beraten und beschlossen werden.

Hilft der Wahlausschuss den Einwendungen nicht ab, so können Beschlüsse des Wahlausschusses nur im Wege der Wahlanfechtung und Wahlprüfung (§§ 31 und 32) nachgeprüft werden.

gez. H.-J. Weidt,

Wahlleiter der Gemeinde Werther

Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 9. Gemeinderatssitzung der Gemeinde Werther, am 26. November 2020 auf dem Gemeindesaal in Pützlingen, Dorfstraße 27, Werther

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Bürgermeister .

Bürgermeister Weidt eröffnete und begrüßte alle anwesenden Ratsmitglieder und Gäste.

Er verlas die allgemeinen Hygienevorschriften und bat um Beachtung und Einhaltung dieser.

2. Feststellung der Beschlussfähigkeit

Mit 15 anwesenden Ratsmitgliedern konnte die Beschlussfähigkeit festgestellt werden.

3. Bestätigung der Tagesordnung

Die vorliegende Tagesordnung der 9. Sitzung des Gemeinderates Werther wurde einstimmig beschlossen.

4. Bürgerfragestunde

Herr Krug aus Mauderode fragte nach, wann in Mauderode Geschwindigkeitsmesser aufgestellt werden und um Informationen an die Mauderöder Bürger zum Thema Nahwärmeversorgung.

Weiterhin bittet er um Information, wann im Ortsteil die Abwassertechnische Erschließung erfolgen soll.

Herr Alert aus Großwechungen erkundigte sich, ob und inwieweit die Finanzanträge der Ortsteilbürgermeister im Haushalt 2021 integriert wurden.

Er bittet darum zu prüfen, ob die Ortsteile Groß- und Kleinwechungen in der nächsten Förderperiode der Dorferneuerung aufgenommen werden können.

Weiterhin bat er um Informationen, wann in Großwechungen der Entwässerungsgraben von der Hauptstraße zum Röstegraben geöffnet/entschlamm werden kann.

Herr Venth aus Werther fragte an, wann der Graben in der Wolkrashäuser Str. gereinigt wird und wie der Stand der Planung des Geh- und Radweges von Schate nach Großwerther ist.

Herr Lübeck aus Haferungen erkundigte sich, wann die restliche Straßenbeleuchtung in Haferungen auf LED umgestellt wird und wie der Sachstand zur Einrichtung eines Lagerplatzes für Grünabfälle / Baum- und Strauchschnitt bzw. Grünabfallcontainer für die Bürger von Werther ist.

Herr Teichmann erinnerte nochmal an die defekte Brücke im Röstegraben und bat zu prüfen, ob hier das Verlegen von Röhren denn möglich wäre.

Brgm. Weidt beantwortete die Fragen, nahm Stellung hierzu bzw. nahm die Anregungen auf, um sie in die Fachämter entsprechend weiterzuleiten.

5. Verabschiedung der Schiedsfrauen von Werther

Brgm. Weidt gab bekannt, dass die offizielle Amtszeit der Schiedsstelle bereits im August 2020, nach 5-jähriger Tätigkeit, beendet ist. Nach zweimaligem Aufruf im Amtsblatt hat sich leider niemand für die Neubesetzung der Schiedsstelle beworben.

Hier gab es Gespräche mit der Landgemeinde Heringen, die Schiedsstelle Werther mit zu betreuen.

Die bisherigen Schiedsdamen aus Werther, Frau Beanke Juch und Stellvertreterin Frau Claudia Brauer-Henze wurde

feierlich verabschiedet. Der Bürgermeister bedankte sich für die Einsatzbereitschaft und Unterstützung in diesem Ehrenamt.

6. Beschluss-Nr.: 28/20

Genehmigung des Protokolls (öffentlicher Teil) der 8. Sitzung des Gemeinderates vom 17.09.2020, mit einer Korrektur wurde das Protokoll einstimmig beschlossen.

7. Beschluss-Nr. 27/20

Der Gemeinderat Werther beschließt einstimmig die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Werther.

8. Beschluss-Nr.: 25/20

Der Gemeinderat Werther beschließt mit einer Enthaltung die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Werther.

9. Beschluss-Nr.: 29/20

Der Gemeinderat Werther beschließt einstimmig die Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Werther.

10. Beschluss-Nr.: 30/20

Der Gemeinderat Werther beschließt mit zwei Enthaltungen die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Werther.

11. Beschluss-Nr.: 31/20

Der Gemeinderat Werther beruft den Bürgermeister, Hans-Jürgen Weidt zum



Wahlleiter für die am 28.02. 2021 stattfindende Bürgermeisterwahl der Gemeinde Werther.

12. Beschluss- Nr.: 32/20

Der Gemeinderat Werther beruft Frau Nadine Oppermann zur stellvertretenden Wahlleiterin für die Wahl des Bürgermeisters am 28.02.2021 in Werther.

13. Beschluss-Nr. 33/20

Der Gemeinderat Werther beschließt einstimmig eine gemeinsame Schiedsstelle mit der Stadtverwaltung Heringen, für die Wahlperiode 2020 – 2023 zu führen.

14. Beschluss-Nr. 34/20

Der Gemeinderat Werther beschließt einstimmig die Ermächtigung des Bürgermeisters zum Abschluss eines Kreditvertrages i.H.v. 105.787,50 €, auf Grund des Ablaufs der Zinsbindung zum 31.12.2020 (Umschuldung).

15. Beschluss-Nr. 35/20

Der Gemeinderat Werther beschließt einstimmig die Ermächtigung des Bürgermeisters zum Abschluss eines Kreditvertrages i.H.v. 53.702,50 €, auf Grund des Ablaufs der Zinsbindung am 30.01.2021(Umschuldung).

16. Beschluss-Nr.: 36/20

Der Gemeinderat Werther beschließt einstimmig die außerplanmäßige Ausgabe von 48.800,01 Euro zum Kauf eines Komunaltraktors für den Bauhof.

17. Beschluss-Nr. 37/20

Der Gemeinderat Werther beschließt einstimmig die per Gesetz vorgeschriebene Eingruppierung/Besoldung des hauptamtlichen Bürgermeisters für die Legislaturperiode 2021 – 2027.

18. Beschluss-Nr.: 38/20

Der Gemeinderat Werther beschließt gem. § 3 (2) BauGB die öffentliche Auslegung des Planverfahrens zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungspla-

nes Nr. 5 „Autohof Werther – A38/ L3080 /K4“ (Werther) der Gemeinde Werther

19. Informationen des Bürgermeisters
Der Bürgermeister informierte über folgende Themen:

- Der amtliche Wahltermin zur Wahl des Landrates für den Landkreis Nordhausen und des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Werther wurde für den 28. Februar 2021 festgelegt.

- Hierfür wird Mitte Dezember ein Sonderamtsblatt – Helmetalkurier herausgegeben, in dem die Wahlbekanntmachung und der Aufruf zur Abgabe von Wahlvorschlägen erscheinen werden.

- Die neue Informationsbroschüre der Gemeinde Werther soll in der 51. KW 2020 herausgegeben werden.

- Die Baumaßnahmen in der Gemeinde Werther – Große Lehne in Werther und die Baumaßnahme in Kleinwechungen, laufen beide noch planmäßig. Wir gehen davon aus, dass Mitte Dezember beide Baustellen winterfest gemacht werden und je nach Wetterlage, die Arbeiten Mitte/Ende Januar wieder aufgenommen werden.

- Das Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) des Verbandes „Südharz“, wird am 02.12.2020 neu abgestimmt. Hier soll beschlossen werden, dass der Ortsteil Mauderode bereits im Jahr 2022 abwasser-technisch erschlossen wird. Eine entsprechende Druckleitung nach Gudersleben wird bereits in 2021 errichtet, hierfür laufen bereits die technisch notwendigen Vorbereitungen.

- Der Zuwendungsbescheid im Rahmen des „Sportföderungsgesetzes“ für die Vereine der Gemeinde Werther liegt jetzt vor. Sobald das Geld da ist, wird ein noch zu bestimmendes Gremium über die Verteilung der Gelder entscheiden.

- Die Bauvoranfrage für die sechs gemeindeeigenen Bauplätze in der Pützlinger Straße in Haferungen wurde vorerst negativ beschieden. Nach Klärung und Prüfung einzelner Sachstände wäre eine erneute Anfrage möglich.

- Aufgrund maroder Technik (Multicar defekt) für die Durchführung des Winterdienstes in der Gemeinde Werther , wird die Gemeinde hier schnellstmöglich neue Technik anschaffen müssen. Entsprechende Angebote wurden eingeholt – vorerst soll die Technik auf Mietbasis benutzt werden.

20. Verschiedenes

Herr Teichmann wies darauf hin, dass die Festlegung der Abzeichnung der Stundenzettel der Bauhofmitarbeiter in den Kindertagesstätten noch nicht durchgeführt wird. Er bittet darum, dass dies doch – wie besprochen – eingeführt wird.

Herr Handke bat darum, die Verteilung der Gelder aus der Sportförderung doch vorher nochmals zu besprechen. Es sollten hierbei auch einige Vertreter der Vereine mitwirken.

21. Anträge der Fraktionen

Die SPD – Fraktion stellte drei Anträge zum Thema Friedhofswesen. Alle drei Anträge wurden mehrheitlich angenommen und werden nun in den Ausschüssen beraten.

22. Rückblick

Der Bürgermeister gab einen allgemeinen Rückblick auf das Jahr 2020, dass ja unter erschwerten Bedingungen (Corona – Pandemie) absolviert wurde. Weiterhin wies er auf wichtige Maßnahmen in 2021 hin, die im Rahmen der angespannten finanziellen Situation zu bewältigen sind.

Am 26.11.2020 erhielt die Gemeinde den Termin der Landrats- und Bürgermeisterwahl. Am 28. Februar 2021 wird die Wahl des Landrates des Landkreises Nordhausen und für Werther auch die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters durchgeführt.

Im Anschluss an den öffentlichen Teil fand ein nichtöffentlicher teil statt.

gez. Weidt/Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 für die Steuerpflichtigen der Gemeinde Werther

Die Gemeinde Werther setzt hiermit die Grundsteuerhebesätze für das Kalenderjahr 2021 wie folgt fest:

Grundsteuer A
(für land- und forstwirtschaftl. Flächen) 324 % v. H.

Grundsteuer B
(für Grundstücke) 426 % v. H.

Die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 wird gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz, durch **ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG** mit dem zuletzt veranlagten Grundsteuerbetrag festgesetzt. Damit kann für das Jahr 2021 auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden verzichtet werden.

Die Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die

Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Für Steuerpflichtige, die einen Grundsteuerbescheid als Nachweis für behördliche Angelegenheiten benötigen, kann selbstverständlich ein Bescheid auf Anfrage erstellt werden.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen (z. B. Eigentümerwechsel, Wertfortschreibungen, Änderung der Hebesätze) eintreten, wird ein entsprechen-



der Änderungsbescheid für Grundsteuer durch die Gemeindeverwaltung Werther erstellt.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2021 entsprechend der festgesetzten Beträge im zuletzt ergangenen Bescheid zu den Fälligkeiten: 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. auf eines der Bankkonten der Gemeinde Werther:

Kreissparkasse Nordhausen

IBAN: DE12 8205 4052 0305 0036 40

BIC: HELADEF1NOR

Nordthüringer Volksbank e.G.

IBAN: DE54 8209 4054 0003 3899 01

BIC: GENODEF1NDS

oder bar in der Kasse der Gemeindeverwaltung Werther, Dorfstraße 18 in 99735 Werther zu den bekannten Sprechzeiten zu entrichten.

Es besteht auch weiterhin die Möglichkeit, Ihre Abgaben als Jahreszahler zum 01.07. des Jahres festsetzen zu lassen, um dann zu diesem Termin einmalig zu bezahlen. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden.

Wir möchten nochmals alle Barzahler und Überweiser auf den Vorteil der termingerechten Abbuchung durch die Gemeindeverwaltung Werther hinweisen. Vordrucke für die Einzugsermächtigung sind in

der Kasse, in der Abteilung Steuern oder auf unserer Homepage unter: www.gemeinde-werther.de erhältlich.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Werther, Dorfstraße 18 in 99735 Werther einzulegen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des auf die Bekanntmachung folgenden Tages. Die Einlegung eines Widerspruchs hat keine zahlungsaufschiebende Wirkung.

gez. Presse/SG Steuern

Amtliche Bekanntmachung Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2021 für die Steuerpflichtigen der Gemeinde Werther

Die Gemeinde Werther setzt hiermit die Hundesteuern für das Jahr 2021 fest.

Für Hundesteuern werden im Jahr 2021 keine Bescheide verschickt. Der Ihnen zuletzt zugesandte Steuerbescheid bzw. Änderungsbescheid ist auch für das Jahr 2021 gültig.

Die Höhe der Hundesteuer bleibt gegenüber dem Vorjahr nur unverändert, wenn es Jahresbescheide

waren. Bei Quartalsbescheiden erfolgt ein neuer Bescheid 2021. Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer und somit zum

15.02.2021 zur Zahlung fällig oder bei höheren Beträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. oder einmalig nach Rücksprache zum 01.07. des Jahres.

Sollte Ihnen trotz Hundehaltung kein Hundesteuerbescheid vorliegen, wenden Sie sich bitte unter 03631/433726 an die zuständige Mitarbeiterin im Steueramt der Gemeindeverwaltung.

Hundesteuermarken sind bei Anmeldung der Hundehaltung im Gemeindegebiet oder bei Verlust der Hundemarke im Steueramt der Gemeindeverwaltung Werther

gegen eine Gebühr von 5,00 € erhältlich. Über Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen (z. B. Eigentümerwechsel, Versterben des Hundes, Wegzug) ist das Steueramt der Gemeindeverwaltung umgehend vom Steuerpflichtigen/Vertreter zu informieren. In diesen Fällen wird ein Änderungsbescheid verschickt.

Bis zum Erhalt eines neuen Bescheides oder Änderungsbescheides bleibt der Ihnen zuletzt zugesandte Hundesteuerbescheid für die Folgejahre gültig.

gez. Presse/SG Steuern

Hinweise zur Grundsteuer bei einem Grundstücksverkauf

Bei Grundstücksverkäufen bleibt der Veräußerer Steuerschuldner bis zum Ablauf des Jahres, in dem der Verkauf stattgefunden hat. Eine Vereinbarung im Kaufvertrag über den Zahlungsübergangstermin der Grundsteuer hat nur privatrechtliche Bedeutung im Innenverhältnis zwischen dem Veräußerer und Erwerber und hebt die öf-

fentlich-rechtliche Steuerschuld nicht auf. Der Erwerber kann jedoch die im Kaufjahr anfallende Steuer auf das Kassenzeichen des Verkäufers einzahlen.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen (z. B. Eigentümerwechsel, Wertfortschreibungen) eintreten, wird auf Grundlage des geänderten Grundsteuer-

messbescheides vom örtlich zuständigen Finanzamt (SDH) ein entsprechender Änderungsbescheid für Grundsteuer durch die Gemeindeverwaltung Werther erstellt. Bis zum Erhalt eines Änderungsbescheides bleibt der ursprüngliche Grundsteuerbescheid gültig.

gez. Presse/SG Steuern

Änderung der Gebühren für die Personalausweise und die eID-Karten

Ab dem 1. Januar 2021 beträgt die Gebühr 37,00 Euro für antragstellende Personen, welche das 24. Lebensjahr vollendet haben. Im Gegenzug entfallen die Gebührentatbestände für die nachträgliche Aktivierung der eID-Funktion sowie für die Neusetzung der Geheimnummer und die Entsperrung des elektronischen Identitätsnachweises (bis zum 31. Dezember 2020: jeweils 6,00 Euro).

gez.: Kühn, Einwohnermeldeamt

AUSZUG:

Zweite Verordnung zur Änderung der Passverordnung, der Personalausweisverordnung und der Personalausweisgebührenverordnung

Vom 15. Oktober 2020

Artikel 3 – Änderung der Personalausweisgebührenverordnung

Die Personalausweisgebührenverordnung vom 1. November 2010 (BGBl. I S. 1477), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 1. Juli 2015 (BGBl. I S. 1101) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

...

2. § 1 Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„37,00 Euro in allen anderen Fällen.“

...

Artikel 4 – Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

B E K A N N T M A C H U N G
**Bauleitplanverfahren zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 03 „Lehmkuhle“ (Werther) der Gemeinde Werther**
**Hier: Öffentlichkeitsbeteiligung
gemäß § 3 (2) BauGB**

In der Folge der Auswertung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung (11.08.2020 bis einschließlich 15.09.2020) wurde der Planvorentwurf überarbeitet und ergänzt. Der Geltungsbereich ist aus der mitveröffentlichten Planskizze ersichtlich.

Wesentliches Ziel der Planung:

Die Entwicklung des Wohngebietes (1989 / 1990) westlich der Landesstraße L1036 resultierte aus der großen Nachfrage der Bevölkerung von Groß- und Kleinwerther nach Einfamiliengrundstücken aus dem angestauten Defizit in der DDR. Die Gemeinde kam mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 03 „Lehmkuhle“ diesem Handlungserfordernis gemäß § 1 (3) BauGB nach.

Der (Ursprungs-)Bebauungsplan Nr. 03 „Lehmkuhle“ wurde am Ende des Planaufstellungsverfahrens im Jahr 1995 durch das Thüringer Landesverwaltungsamt genehmigt und in Kraft gesetzt. Die zeit-

nahe Umsetzung scheiterte in den darauf folgenden Jahren allerdings auf Grund der nicht möglichen Umsetzung der geplanten zentralen Abwasserbeseitigungsanlage im Gebiet von Großwerther.

Die äußere Erschließung ist nun gesichert. In Anbetracht der seit 1995 verstrichenen Zeit und den seitdem entwickelten anderen, kleineren Wohnbaustandorten und Ortsabrundungssatzungen, beabsichtigt die Gemeinde Werther nun aber nur noch ca. die Hälfte des ursprünglichen Plangebietes umzusetzen.

Dieses entspricht auch dem seitens der Gemeinde ermittelten tatsächlichen aktuellen Bedarf. Die restlichen Flächen im nördlichen räumlichen Geltungsbereich, sollen zum heutigen Zeitpunkt nicht mehr umgesetzt werden; aus diesem Grund soll dieser Teilbereich ersatzlos aufgehoben werden.

Aufgrund der gesetzlichen Regelung des § 3 (1) Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) kann während der Coronapandemie die nach § 3 (2) BauGB vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung ordnungsgemäß durchgeführt werden:

Die Gemeinde Werther ersetzt gem. § 3 (1) PlanSiG die öffentliche Auslegung durch die Veröffentlichung der vollständigen Planungsunterlagen im Internet.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 03 „Lehmkuhle“ (Werther), bestehend aus der Planzeichnung sowie den textlichen Festsetzungen, der Begründung einschließlich aller Anlagen und dem Umweltbericht sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden vom **11.01.2021 bis einschließlich 12.02.2021** im Internet zur öffentlichen Einsichtnahme unter der Adresse www.werther.de/Verwaltung/Ausschreibung/auslegung.de bereitgestellt.

Entsprechend § 3 (2) PlanSiG werden die o.g. Planungsunterlagen als zusätzliches Informationsangebot in der Zeit vom **11.01.2021 bis einschließlich 12.02.2021** im EG, Zimmer 04 /Bauamt, der Gemeinde Werther, Dorfstraße 18, 99735 Werther, während der folgenden Öffnungszeiten, öffentlich ausgelegt:

Öffnungszeiten		
Montag	9 bis 12 Uhr	–
Dienstag	9 bis 12 Uhr	13 bis 17:30 Uhr
Mittwoch	geschlossen	
Donnerstag	9 bis 12 Uhr	13 bis 15:30 Uhr
Freitag	geschlossen	

Übersichtsplan

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 03 "Lehmkuhle" (Werther) der Gemeinde Werther



Quelle- Karte: Geoproxy-Geoportal © GDI-Th Freistaat Thüringen (www.geoproxy-geoportal-th.de/geoclient)
Darstellung ohne Maßstab

Die bestehenden Hygienemaßnahmen sind dabei zu beachten.

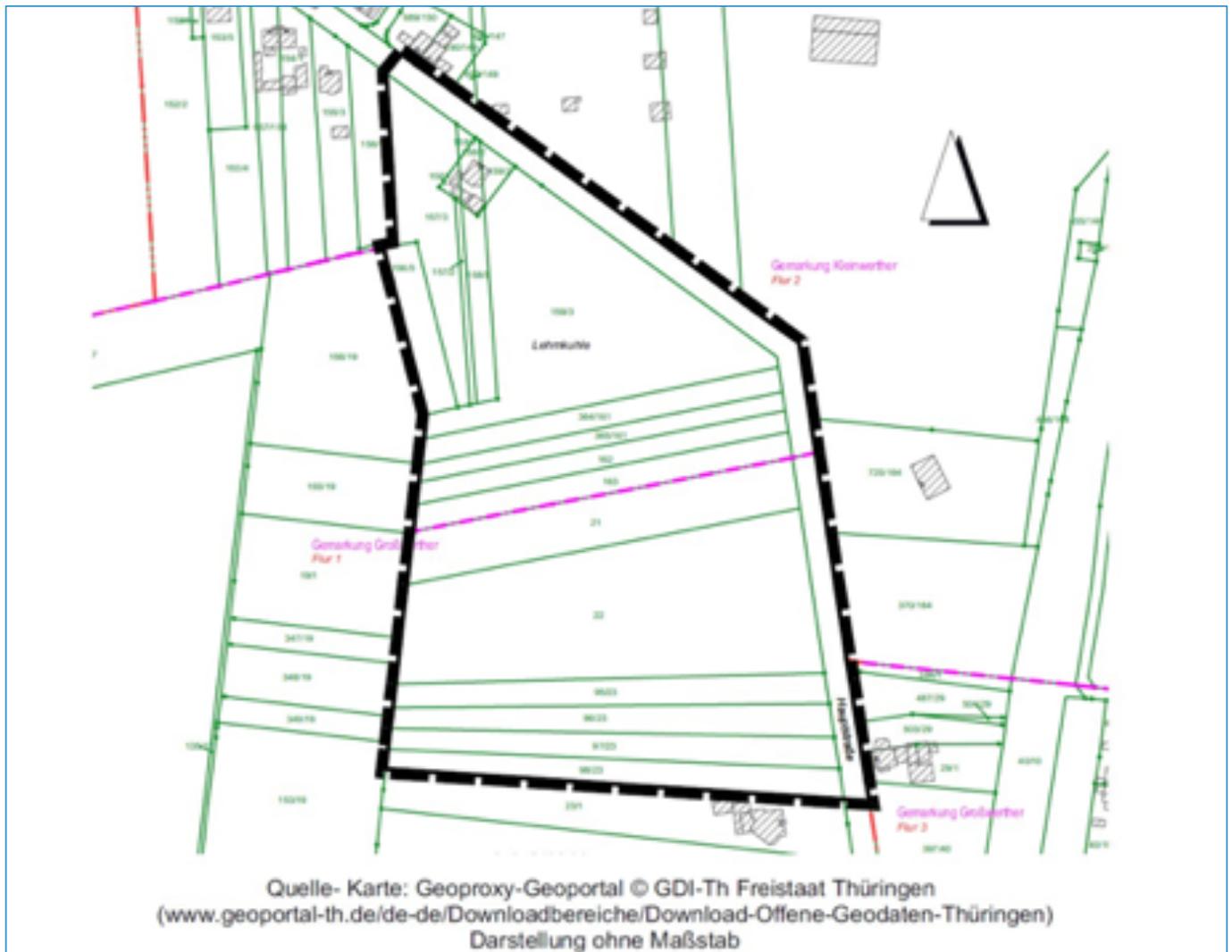
Folgende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen sind verfügbar und liegen ebenfalls öffentlich aus:

- Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan mit Aussagen zu den Schutzgütern Mensch, Boden, Wasser, Klima/Luft, Arten und Lebensgemeinschaften, Landschaftsbild, Kultur- und sonstigen Sachgütern sowie

- die weiteren wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zu den Themen Eingriffsausgleichsmaßnahmen, Hinweise zum Insektenschutz, Hinweise zur Nähe der Bahntrasse und der L 1036, landwirtschaftlich genutzte Flächen, Hinweise zur Erfassung von Flächen im Altlasteninformationssystem THALIS, Lösch- und Trinkwasserversorgung, Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung.

Stellungnahmen können von jedermann während der Auslegungsfrist schriftlich oder während der Öffnungszeiten bzw. nach gesonderter Terminabsprache mündlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Fachliche und inhaltliche Erläuterungen und Auskünfte zur o.g. Planung sind innerhalb der Öffnungszeiten oder auch nach gesonderter Terminabsprache möglich.

gez. Hans-Jürgen Weidt
Bürgermeister der Gemeinde Werther



Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Werther

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277,281) und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Thüringer Kindergartengesetz - ThürKi-

gaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 281) sowie des § 20 Abs. 8 ff. Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) hat der Gemeinderat der Gemeinde Werther in der Sitzung am 26. 11. 2020 die folgende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen beschlossen:

§ 1 Träger und Rechtsform

Die Kindertageseinrichtungen

- „Kleine Entdecker“, OT Großwechungen, Bachstraße 13
- „Abenteuerland“, OT Werther, Dorfstraße 66

werden von der Gemeinde Werther als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.



§ 2

Aufgaben und Grundsätze

(1) Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Thüringer Kindergartengesetz – ThürKigaG) und den einschlägigen Rechtsverordnungen.

(2) Die Rechte und Pflichten nach dieser Satzung nehmen die Eltern wahr. Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 5 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) oder Erziehungsberechtigte im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 (SGB VIII). Personen, denen die Erziehung durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen wurde, stehen den Eltern insoweit gleich.

(3) Jede Einrichtung gibt sich eine Hausordnung, welche die Regelungen dieser Satzung ergängt.

(4) Mit der Anmeldung und Aufnahme ihres Kindes in eine Kindertageseinrichtung erkennen die Eltern die Benutzungsregelungen dieser Satzung an. Gleiches gilt auch für die Konzeption der jeweiligen Kindertageseinrichtung.

§ 3

Kreis der Berechtigten

(1) Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde Werther ihren Wohnsitz (Hauptwohnsitz i. S. des Melderechts) haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.

(2) Darüber hinaus stehen die Kindertageseinrichtungen auch Kindern, die ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde/Stadt haben, aufgrund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKigaG bzw. § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) offen, wenn verfügbare Kapazitäten vorhanden sind.

(3) In der Kindertagesstätte in „Kleine Entdecker“ in Großwechungen werden Kinder im Alter von einem Jahr bis zum Schuleintritt betreut. In der Kindertagesstätte „Abenteuerland“ in Werther werden Kinder ab dem 3. Lebensmonat bis zum Schuleintritt betreut.

(4) Wenn die in der Betriebserlaubnis festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Einrichtung erreicht ist, sind weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen möglich. Der Zeitpunkt der Anmeldung entscheidet über die Aufnahme des Kindes.

§ 4

Öffnungszeiten/Schließzeiten/Betreuungsumfang

(1) Die Kindertageseinrichtungen sind an Werktagen montags bis freitags von 06.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet. Bei Bedarf können die Öffnungszeiten, für einen bestimmten Zeitraum, verändert werden. Die Neufestlegung der Öffnungszeiten einer Kindertageseinrichtung erfolgt nach Anhörung des Elternbeirates durch den Träger der Einrichtung.

(2) Die Eltern haben die Möglichkeit, aus verschiedenen Betreuungsumfängen zu wählen. Die angebotenen Betreuungsumfänge ergeben sich aus der Gebührensatzung zu dieser Satzung. Dies sind: bis 6 h täglich (in der Zeit von 06.00 Uhr bis 12.30 Uhr) oder bis 9 h täglich (in der Zeit von 06.00 bis 17.00) oder bis 11 h täglich (in der Zeit von 06.00 bis 17.00).

(3) Über die gewählte Betreuungszeit schließen die Gemeinde Werther und die Eltern/Erziehungsberechtigten eine entsprechende Vereinbarung ab. Wird die vereinbarte Betreuungszeit zwei Mal im Monat überzogen, erfolgt die Berechnung nach der nächsthöheren Stufe der Betreuungszeiten.

(4) Wünschen die Eltern eine Änderung des ursprünglich gewählten Betreuungsumfangs, muss dies der Leitung der Kindertageseinrichtung spätestens vier Wochen vor der gewünschten Änderung mitgeteilt werden. Die Änderung der Betreuungszeit ist nur zum Ende des Monats möglich.

(5) Eltern von Kindern, die in den folgenden Kindergartenjahren von der Zahlung der Elternbeiträge aufgrund der gesetzlich geregelten Elternbeitragsfreiheit befreit werden, haben unter Beachtung des § 30 Abs. 4 ThürKigaG bis 31. Januar des laufenden Jahres die Möglichkeit, den Betreuungsumfang für ihr Kind zu wählen oder zu ändern, der ab 1. März vor Beginn der Beitragsbefreiung bis zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses in der Kindertageseinrichtung gelten soll. Eine Reduzierung des Betreuungsumfangs ist grundsätzlich auch nach dem 1. März unter Einhaltung der Fristen nach Abs. 3 möglich. Eine Erhöhung des Betreuungsumfangs unter Einhaltung der Fristen nach Abs. 3 ist in begründeten Ausnahmefällen möglich. Hierzu sind der Gemeinde die Gründe für die Erhöhung des Betreuungsumfangs mit der Beantragung darzulegen.

(6) Nach Anhörung des Elternbeirates können für jede Kindertageseinrichtung weitere Schließzeiten (z. B. an den Tagen zwischen Weihnachten und Neujahr, an Brückentagen, während der Sommerferien, zum Zwecke der Fortbildung des pädagogischen Fachpersonals) festgelegt werden. Die Schließzeiten der Kindertageseinrichtung werden rechtzeitig zum Beginn des Kindergartenjahres für das laufende Kindergartenjahr durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekanntgegeben.

§ 5

Anmeldung/Aufnahme

(1) Die Anmeldung soll in der Regel sechs Monate vor der gewünschten Aufnahme bei der Gemeinde Werther oder der Leitung der Kindertageseinrichtung, unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars, erfolgen. Kurzfristige Anmeldungen können in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Zuzug, berufliche Veränderung etc.) im Rahmen der zur Verfügung stehenden freien Plätze berücksichtigt werden. Besucht das Kind zum Zeitpunkt der Anmeldung eine andere Kindertageseinrichtung, haben die Eltern zu bestätigen, dass das Betreuungsverhältnis für diese Einrichtung wirksam zum Zeitpunkt der gewünschten Aufnahme in die Kindertageseinrichtung gekündigt wurde.

(2) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung nachzuweisen ist. Die Bescheinigung soll auch Hinweise auf Unverträglichkeiten und Allergien enthalten. Darüber hinaus haben die Eltern dem Träger den Nachweis zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Die ärztliche Bescheinigung und der Nachweis zur Impfberatung sollen zum Zeitpunkt der Vorlage in der Kindertageseinrichtung nicht älter als vier Wochen sein.

(3) Die Kindertageseinrichtungen bieten Eingewöhnungsphasen an. Die Eingewöhnungszeit ist mit der Leiterin bzw. der Erzieherin abzustimmen, diese ist kostenfrei und findet direkt vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung statt. Die in Anspruch genommene Verpflegung ist kostenpflichtig.

(4) Vor Beginn der Betreuung eines Kindes ab Vollendung des ersten Lebensjahres ist der Leitung der Kindertageseinrichtung nachzuweisen, dass ein



ausreichender Impfschutz gegen Masern bzw. eine Immunität gegen Masern besteht oder das Kind aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann. Ein ausreichender Impfschutz besteht, wenn ab der Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern bei dem betroffenen Kind durchgeführt wurden. Zum Nachweis des ausreichenden Impfschutzes bzw. der Immunität gegen Masern ist der Kindertageseinrichtung vorzulegen:

1. eine Impfdokumentation nach § 22 Abs. 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) oder ein ärztliches Zeugnis, auch in Form einer Dokumentation nach § 26 Abs. 2 Satz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, darüber, dass bei dem zu betreuenden Kind ein nach den Maßgaben von § 20 Absatz 8 Satz 2 IfSG ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht,

2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei dem zu betreuenden Kind eine Immunität gegen Masern vorliegt oder sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können oder

3. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen Gemeinschaftseinrichtung im Sinne von § 33 Nr. 1 oder 2 IfSG darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 bereits vorgelegen hat.

(5) Kinder aus anderen Gemeinden innerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 Thür-KigaG bei freien Kapazitäten aufgenommen werden. Die Eltern sollen dies bei der Gemeinde Werther sechs Monate vor der gewünschten Aufnahme unter Angabe der gewünschten Kindertageseinrichtung beantragen.

(6) Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung erfolgt durch Bescheid zu dem darin festgesetzten Datum. Ab dem im Aufnahmebescheid festgesetzten Datum sind die Eltern zur Zahlung der Benutzungsgebühr nach Maßgabe der Gebührensatzung verpflichtet, es sei denn, sie haben den Platz rechtzeitig mindestens einen Monat vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Gemeindeverwaltung wieder gekündigt. Die Eltern sind auch dann zur Zahlung der Benutzungsgebühr verpflichtet, wenn das Kind wegen Nichtvorlage eines Nachweises nach Absatz 4 gemäß § 20 Abs. 9 Satz 6 IfSG tatsächlich nicht in der Kindertageseinrichtung betreut werden darf.

(7) Die Betreuung in der Kindertageseinrichtung kann widerrufen werden, wenn

das Kind seine Hauptwohnung in einer anderen Gemeinde/Stadt hat oder aus der Gemeinde Werther in eine andere Gemeinde/Stadt verzieht und der Platz für die Betreuung eines Kindes der eigenen Gemeinde/Stadt benötigt wird. Der Aufnahmebescheid wird für derartige Fälle grundsätzlich mit einem Widerrufsvorbehalt versehen. Der Widerruf soll sechs Monate vor der beabsichtigten Beendigung des Betreuungsverhältnisses den Eltern zugestellt werden. Zuvor sind die Eltern anzuhören.

(8) Beabsichtigen die Eltern mit ihren Kindern den Umzug in eine andere Gemeinde/Stadt und soll das Kind auch weiterhin in der schon vor dem Umzug besuchten Kindertageseinrichtung betreut werden, ist dies der Gemeinde/Stadt, in der das Kind betreut wird, ebenfalls in der Regel sechs Monate vor dem geplanten Umzug mitzuteilen.

(9) Kinder aus Gemeinden außerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 SGB VIII bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die nicht durch Elternbeiträge gedeckten Kosten des Platzes durch die Wohnsitzgemeinde bzw. den örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Kindes und/oder durch die Eltern selbst übernommen werden.

§ 6

Mitwirkungspflichten der Eltern

(1) Die Eltern sorgen für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung sowie des gewählten Betreuungsumfangs.

(2) Die Eltern unterstützen die Eingewöhnung ihrer Kinder. Die hierzu mit der Einrichtung getroffenen Absprachen sind im Interesse der Kinder einzuhalten. Die Eingewöhnung beginnt mit der Aufnahme des Kindes und beträgt in der Regel vier Wochen.

(3) Die Eltern übergeben ihr Kind zu Beginn der Betreuungszeit dem pädagogischen Personal und holen es nach Beendigung der Betreuungszeit beim pädagogischen Personal der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes und endet mit der Übergabe des Kindes durch das Personal an die Eltern oder abholberechtigten Personen.

(4) Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Die abholberechtigte Person soll mindestens zwölf Jahre alt

sein. Soll ein Kind den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Eltern gegenüber der Leitung. Die Erklärungen können jederzeit widerrufen bzw. geändert werden.

(5) Bei Verdacht oder Auftreten einer ansteckenden Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung bzw. das pädagogische Personal der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

(6) Das Fehlen des Kindes wegen Krankheit oder aus anderem Grund ist unverzüglich, bis 08.00 Uhr des ersten Abwesenheitstages, der Leitung der Einrichtung bzw. dem Erzieherpersonal mitzuteilen. Die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit soll angegeben werden.

(7) Die Eltern informieren die Kindertageseinrichtung über alle wesentlichen Veränderungen, die die Personensorge oder die Gesundheit des Kindes betreffen sowie die Wechsel der Wohnanschrift.

(8) Die Eltern haben die Bestimmungen dieser Satzung sowie der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung(en) und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten einzuhalten und insbesondere die Elternbeiträge sowie die Verpflegungsgebühr regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.

§ 7

Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung

(1) Die Leitung der Kindertageseinrichtung oder eine von ihr beauftragte Person übt das Hausrecht in der Kindertageseinrichtung aus.

(2) Die Leitung der Kindertageseinrichtung oder eine von ihr beauftragte Person führt das Aufnahmegespräch mit den Eltern und nimmt die Belehrung nach § 34 Abs. 5 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vor. Sie verlangt von den Eltern von Kindern ab Vollendung des 1. Lebensjahres die Vorlage eines Nachweises nach § 20 Abs. 9 Satz 1 IfSG. Treten die im IfSG genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die im Gesetz vorgeschriebenen Meldungen und Vorkehrungen zu treffen.



§ 8 Elternbeirat

Die Eltern der Kindertageseinrichtungen haben das Recht, einen Elternbeirat zu bilden. Die Wahl des Elternbeirates erfolgt nach den Regelungen des § 12 Abs. 4 und 5 ThürKigaG. Die Gemeinde stellt die Beteiligungsrechte des Elternbeirates bei Entscheidungen nach § 12 Abs. 2 und 3 ThürKigaG sicher. Darüber hinaus erfolgt eine Einbeziehung des Elternbeirates entsprechend der Regelung des § 29 ThürKigaG im Falle einer geplanten Erhöhung der Elternbeiträge oder der Verpflegungsgebühren.

§ 9 Versicherungsschutz

(1) Während der Betreuungszeit und für den direkten Hin- und Rückweg zur Kindertageseinrichtung sowie für gemeinsame Aktivitäten und Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung (z. B. Ausflüge) einschließlich der hierfür notwendigen Hin- und Rückwege besteht Unfallversicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung.

(2) Für die Kindertageseinrichtung besteht eine Haftpflichtversicherung. Für mitgebrachte persönliche Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

§ 10 Elternbeiträge und Verpflegungsgebühren

Für die Benutzung der Einrichtung wird von den Eltern der Kinder ein im Voraus zu zahlender Elternbeitrag sowie eine Verpflegungsgebühr für die Bereitstellung von Verpflegungsangeboten nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben. Die Festsetzung des Elternbeitrages sowie der Verpflegungsgebühr erfolgt durch Bescheid.

§ 11 Abmeldung

Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes. Eine Abmeldung ist nur zum Ende eines Kalendermonats möglich. Sie ist einen Monat vorher der Gemeindeverwaltung schriftlich mitzuteilen. Kinder, die in die Schule aufgenommen werden, gelten nach dem letzten möglichen Betreuungstag in der Kindertageseinrichtung als abgemeldet, es sei denn, sie werden bereits vorher fristgerecht zum Ende eines Monats abgemeldet.

§ 12 Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung/ Betreuungsverbot

(1) Ein Kind kann vom Besuch der Kindertageseinrichtung insbesondere dann vor-

übergehend oder dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn

1. die in dieser Satzung geregelten Mitwirkungspflichten der Eltern trotz schriftlicher Ermahnung wiederholt missachtet wurden,
2. die Eltern einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung bei der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes zuwiderhandeln
3. die Benutzungsgebühr trotz Mahnung für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht entrichtet worden ist
4. die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung bei der Abholung des Kindes mehrfach unentschuldigt innerhalb eines Zeitraums von einem Monat missachtet wurden oder
5. es sich trotz Ausschöpfung der pädagogischen Möglichkeiten der Kindertageseinrichtung nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder andere Kinder gefährdet.

(2) Vor dem dauerhaften Ausschluss ist im Rahmen einer fehlerfreien Ermessensausübung zu prüfen, ob ein zeitlich befristeter Ausschluss ausreichend ist, um die entsprechenden Mitwirkungs- oder Handlungspflichten zu erreichen.

(3) Der beabsichtigte zeitlich befristete oder dauerhafte Ausschluss des Kindes ist den Eltern in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekanntzugeben. Vorab sind sie anzuhören. Der Ausschluss erfolgt durch Bescheid und gilt, sofern er dauerhaft ist, als Abmeldung.

(4) Im Falle eines Betreuungsverbotes nach § 20 Abs. 9 Satz 6 IfSG oder im Falle des § 6 Abs. 5 besteht das Betreuungsverhältnis weiter, solange dieses nach den Regelungen dieser Satzung nicht wirksam gekündigt wurde. Die Benutzungsgebühren/Elternbeiträge sind weiterhin zu entrichten.

§ 13 Gespeicherte Daten

(1) Für die Bearbeitung des Aufnahmeantrags, die Erhebung von Elternbeiträgen sowie für die gesetzlich vorgesehene Entwicklungsdokumentation werden die für die Aufgaben nach dem ThürKigaG, dieser Satzung sowie der Gebührensatzung zu dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten des Kindes, der Eltern sowie weiterer Kinder der Familie verarbeitet.

Dies sind:

a) Allgemeine Daten: Namen der Eltern, des Kindes, anderer Geschwisterkinder, Geburtsdaten der Kinder, gewöhnlicher Aufenthalt/Wohnanschrift der Eltern und des Kindes, Kontaktdaten (z. B. Telefonnummern, E-Mail-Adressen), Auf-

nahmewunsch bzw. -datum und -dauer, gewählter Betreuungsumfang sowie zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (z. B. Verbindungen zu Geldinstituten), ...

b) Berechnungsgrundlagen für die Benutzungsgebühr/den Elternbeitrag, (evtl. der Verpflegungsgebühr/dem Verpflegungsentgelt)

(2) Die erhobenen und gespeicherten personenbezogenen Daten werden auch für notwendige Benachrichtigungen des Gesundheitsamtes nach den Regelungen des IfSG verwendet.

(3) Die erhobenen gespeicherten Daten für die Benutzung der Kindertageseinrichtung werden von der Gemeinde nach Wegfall des Zweckes der Erhebung gelöscht.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Kita-Benutzungs-satzung vom 15. 05. 2018 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Werther sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Werther, d. 10. 12. 2020

Gemeinde Werther

gez. Weidt/Bürgermeister

Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

1. Mit Beschluss Nr.: 24/20 vom 26.11.2020 wurde die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Werther beschlossen.

2. Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Nordhausen hat mit Schreiben vom 03.12.2020 Akt.-Zei.: 15.0.11824-06-48/2020/Rie die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Werther rechtsaufsichtlich gewürdigt und die vorzeitige Bekanntmachung genehmigt.

Bekanntmachungshinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb



einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Werther, d. 10.12.2020
Gemeinde Werther




gez. Weidt/Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Werther

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. -2022), zuletzt geändert durch Art. 36 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartenengesetz – ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 281) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Werther vom 10. 12. 2020 hat der Gemeinderat der Gemeinde Werther in der Sitzung am 26. 11. 2020 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die folgenden Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Werther:

- „Kleine Entdecker“, OT Großwechungen, Bachstraße 13
- „Abenteuerland“, OT Werther, Dorfstraße 66

§ 2

Gebührenerhebung

Die Gemeinde Werther erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren und für die Verpflegung von Kindern in Kindertageseinrichtungen Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden im Sprachgebrauch des ThürKigaG als „Elternbeiträge“ bezeichnet.

§ 3

Elternbeitragsschuldner und Schuldner der Verpflegungsgebühr

(1) Schuldner des Elternbeitrages und der Verpflegungsgebühr sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen. Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.

(2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten oder Personen, denen die Erziehung durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen wurde.

§ 4

Entstehen und Ende der Elternbeitragsschuld und Schuld der Verpflegungsgebühr

(1) Die Elternbeitragsschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung bzw. ab dem im Aufnahmebescheid festgesetzten Datum, sofern die Eltern den Platz nicht rechtzeitig mindestens einen Monat vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Gemeindeverwaltung wieder gekündigt haben und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes oder dem Beginn der Elternbeitragsfreiheit gemäß § 30 ThürKigaG.

(2) Die Gebührenschild für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten beginnt mit der Anmeldung zur Verpflegung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung von der Verpflegung oder dem Wirksamwerden der Abmeldung vom Besuch der Kindertageseinrichtung sowie im Falle des Ausschlusses des Kindes.

(3) Für die Kinder, die vorübergehend/ besuchsweise (max. 3 Wo/Jahr) die Kindertagesstätte besuchen, sind die anteilige Betreuungsgebühr (je Tag) zuzüglich Verpflegungsgebühren zu zahlen.

§ 5

Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages

(1) Der Elternbeitrag ist, mit Ausnahme des § 7, als Monatsbetrag zu entrichten. Wird ein Kind während eines Monats in

einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte des Elternbeitrages für den Monat zu zahlen.

(2) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr oder an Brückentagen, geschlossen bleibt. Dies gilt auch bei einer vorübergehenden Einschränkung des Betriebes der Kindertageseinrichtungen, z. B. aufgrund einer Anordnung des Gesundheitsamtes nach § 28 Abs. 1 IfSG, wegen höherer Gewalt oder Streik sowie bei sonstigen Schließzeiten der Einrichtung, z. B. bis zu drei Wochen in den Sommerferien.

(3) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung und bei Kuraufenthalt die Kindertagesstätte über einen Zeitraum von mehr als 4 Wochen (zusammenhängend) nicht besuchen kann, wird der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstatet. Ein Nachweis der Erkrankung/Kuraufenthalt ist zeitnah vorzulegen. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt der Elternbeitrag unberührt.

(4) Der Elternbeitrag ist am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos durch Überweisung oder per SEPA-Lastschriftmandat erfolgen.

(5) Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 6

Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungsgebühren

(1) Die Verpflegungsgebühren betragen für eine Vollverpflegung (Frühstück, Mittagessen, Vesper, Getränke) 5,40 Euro pro Tag/pro Kind

Frühstück	0,70 €
Mittagessen	3,45 €
Vesper	0,70 €
Getränke	0,55 €



(2) Die Verpflegungsgebühren werden entsprechend der Anwesenheit des Kindes in der Tageseinrichtung erhoben. Als anwesend gilt ein Kind dann, wenn es nicht bis spätestens 08.00 Uhr des jeweiligen bzw. ersten Abwesenheitstages in der Tageseinrichtung abgemeldet wurde.

(3) Die Verpflegungsgebühren sind jeweils zum 15. des Folgemonats fällig und an die Gemeindekasse zu entrichten. Die Gebührenzahlung soll in der Regel bargeldlos durch Überweisung oder per SEPA-Lastschrift erfolgen.

§ 7

Elternbeitragsfreiheit

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen im Zeitraum der letzten vierundzwanzig Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) wird kein Elternbeitrag (geltend gemacht) erhoben. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 1. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

§ 8

Höhe des Elternbeitrages

(1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Altersreihenfolge der Kinder innerhalb der Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht und nach dem gewählten Betreuungsumfang sowie dem Alter des Kindes. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.

(2) Die Höhe des Elternbeitrages in Euro pro Monat ergibt sich aus den nebenstehenden Tabellen.

Ab dem 1. Januar 2023 erfolgt eine weitere Erhöhung des Elternbeitrages.

(1) Für das fünfte und jedes weitere betreute Kind einer Familie wird für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde Werther kein Elternbeitrag erhoben.

Tabelle 1: Staffelung für Kinder ab dem 3. Lebensmonat bis zum vollendeten 2. Lebensjahr (115 %)

1. Kind der Familie	Bis 6 Stunden	Bis 9 Stunden	Bis 11 Stunden
01.01.2021	210,00 €	265,00 €	320,00 €
01.01.2023	215,00 €	270,00 €	325,00 €
2. Kind der Familie			
01.01.2021	160,00 €	200,00 €	240,00 €
01.01.2023	165,00 €	205,00 €	245,00 €
3. Kind der Familie			
01.01.2021	105,00 €	135,00 €	160,00 €
01.01.2023	110,00 €	140,00 €	165,00 €
4. Kind der Familie			
01.01.2021	50,00 €	65,00 €	80,00 €
01.01.2023	55,00 €	70,00 €	85,00 €

Tabelle 2: Staffelung für Kinder ab dem vollendeten 2. Lebensjahr bis zum Schuleintritt bzw. Beginn der Elternbeitragsfreiheit

1. Kind der Familie	Bis 6 Stunden	Bis 9 Stunden	Bis 11 Stunden
01.01.2021	185,00 €	230,00 €	275,00 €
01.01.2023	190,00 €	235,00 €	280,00 €
2. Kind der Familie			
01.01.2021	140,00 €	175,00 €	210,00 €
01.01.2023	145,00 €	180,00 €	215,00 €
3. Kind der Familie			
01.01.2021	90,00 €	115,00 €	140,00 €
01.01.2023	95,00 €	120,00 €	145,00 €
4. Kind der Familie			
01.01.2021	45,00 €	55,00 €	70,00 €
01.01.2023	50,00 €	60,00 €	75,00 €

(2) Der niedrigere Elternbeitrag für die nächsthöhere Altersklasse wird ab dem Monat erhoben, der auf dem Monat folgt, in dem das Kind das neue Lebensjahr erreicht hat.

(3) Wird die vereinbarte Betreuungszeit überschritten, kann die Gemeinde nach schriftlicher Anhörung der Eltern den Elternbeitrag des nächsthöheren Betreuungsumfanges festsetzen.

(4) Wird ein Kind bis zur Schließzeit des Kindergartens nicht abgeholt, werden pro angefangene halbe Stunde 10,00 Euro zusätzlich zum Elternbeitrag erhoben.

§ 9

Festlegung der Elternbeiträge, Auskunftspflichten

(1) Die Gemeindeverwaltung erlässt jährlich einen Bescheid, aus dem die Höhe der Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.

(2) Die Anzahl der Kinder der Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen, bei der Gemeindeverwaltung, (z. B. Kontoauszüge, Geburtsurkunde, Kindergeldbescheid) zu belegen. Werden die erforderlichen Nachweise nicht innerhalb von vier Wochen nach der Anmeldung des Kindes erbracht, werden die Elternbeiträge in Höhe des für ein Kind maßgeblichen Betrages festgesetzt.

(3) Änderungen in der Zahl der Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, sind bei der Gemeindeverwaltung Werther unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Die Elternbeiträge werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, kann bei Bekanntwerden der für die Höhe des Elternbeitrages maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Folge-



monat der eingetretenen Änderung der dann maßgebliche Elternbeitrag erhoben werden.

§ 10

Übernahme des Elternbeitrages

Die Elternbeiträge können nach § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (jeweils zuständiger Landkreis) übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zumutbar ist.

Die Feststellung der zumutbaren Belastung entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß der jeweils gültigen Gesetzlichkeit.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Der § 7 – Elternbeitragsfreiheit - tritt rückwirkend zum 1. 8. 2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Kita-Gebühren-Satzung vom 15. 05. 2018 und die 1. Sat-

zung zur Änderung der Kita-Gebührensatzung vom 10. 12. 2019 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Werther sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Beschluss- und

Genehmigungsvermerk:

1. Mit Beschluss Nr.:25/20 vom 26. 11. 2020 wurde die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Werther beschlossen.

2. Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Nordhausen hat mit Schreiben vom 03. 12. 2020 Akt.-Zei.: 15.0.11824.06-49/2020/Rie die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtun-

gen in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Werther rechtsaufsichtlich gewürdigt und die vorzeitige Bekanntmachung genehmigt.

Bekanntmachungshinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Werther, d. 10. 12. 20
Gemeinde Werther



Gez. Weidt/Bürgermeister

Friedhofssatzung der Gemeinde Werther

Aufgrund des § 19 Abs. 1 und des § 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl.Nr.2, S 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277,278) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 2018 (GVBl. S. 229,266) hat der Gemeinderat Werther in seiner Sitzung am 26. 11. 2020 folgende Friedhofssatzung der Gemeinde Werther erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Werther gelegene und von ihr verwaltete Friedhöfe:

- Friedhof Großwechungen
- Friedhof Großwerther
- Friedhof Günzerode
- Friedhof Kleinwerther
- Friedhof Kleinwechungen
- Friedhof Haferungen
- Friedhof Immenrode
- Friedhof Mauderode
- Friedhof Pützlingen

§ 2 Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Werther. Sie dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.

(2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die

- bei ihrem Ableben Einwohner der

- Gemeinde Werther waren oder
- ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen, oder
- innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden wollen, oder
- vorübergehend in Alten- und Pflegeheimen untergebracht waren Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Ortsteiles, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.

(3) Die Bestattung anderer Personen (als in Abs. 1 und 2 benannt) bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 3 Schließung und Entwidmung

(1) Ein Friedhof kann ganz oder teilweise für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung). Dieses gilt auch für einzelne Bestattungs- und Grabstättenarten. Als Ersatz für die Nutzungsrechte, die bis zum Zeitpunkt der Schließung noch nicht ausgeübt worden sind, werden auf Antrag des jeweiligen Nutzungsberechtigten auf einem anderen Teil des Friedhofs oder auf einem anderen Friedhof, unter Beachtung der dort geltenden Bestimmungen, gleichwertige Nutzungsrechte eingeräumt oder eine Rückzahlung der auf die restliche Laufzeit entfallenden Entgelte geleistet.

(2) Die Schließung ist dem Landkreis als zuständige Behörde anzuzeigen.

(3) Durch die Entwidmung geht die Ei-

genschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Grabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde Werther in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Die Entwidmung bedarf der Genehmigung durch die zuständige Behörde.

(5) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(6) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht, gleichzeitig sind sie dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(7) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde Werther auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder geschlossenen Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind täglich während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besucher geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.



Folgende Öffnungszeiten gelten:

April bis September 6.00 bis 22.00 Uhr
Oktober bis März 8.00 bis 18.00 Uhr

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:

- a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung
- b) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- c) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
- d) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
- e) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
- f) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzuliegen,
- g) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde, diese sind streng angeleint zu führen und ständig zu beaufsichtigen, Verunreinigungen durch die Hunde sind unverzüglich zu beseitigen,
- h) Hausmüll auf dem Friedhof zu entsorgen. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(3) Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende, Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

(4) Für die Anzeige nach Absatz 2 Buchstabe c gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71 a bis 71 e ThürVwVfG).

§ 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen.

(2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.

(3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige ist dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind spätestens um 18.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(7) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

(8) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls durch die bestattungspflichtigen Personen gemäß § 18 ThürBestG bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind

die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Bestattungspflichtige i. S. dieser Satzung sind

- a) die volljährigen Angehörigen in folgender Reihenfolge:
 1. der Ehegatte,
 2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
 3. die Kinder,
 4. die Eltern,
 5. die Geschwister,
 6. die Enkelkinder,
 7. die Großeltern,
 8. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

Kommen für die Bestattungspflicht nach Satz 1 Nr. 1 – 8 mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor.

b) die Person oder Einrichtung, wenn der Verstorbene diese bereits zu Lebzeiten mit der Bestattung beauftragt hat. Diese Beauftragten gehen den Personen nach a) vor.

c) Personen, die freiwillig, wenn Bestattungspflichtige nach a) oder b) nicht vorhanden oder zu ermitteln sind, die Bestattungspflicht übernehmen,

d) derjenige, der in den Fällen des § 14 Abs. 2 bzw. § 18 Abs. 2 ThürBestG für die Bestattung zu sorgen hat.

(3) Mit der Beantragung ist ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte nach § 12 zu erwerben. Wird eine Bestattung in einer bereits erworbenen Grabstätte beantragt, bei der nach den Festlegungen dieser Satzung eine weitere Bestattung möglich ist, so ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(5) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung in Abstimmung mit den Angehörigen und gegebenenfalls der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, der der Verstorbenen angehörte, fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig von Montag bis Samstag. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.

(6) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen. Aschen müssen grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach der Einäscherung bestattet werden. Leichen, die nicht binnen 10 Tagen beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer einstelligen Erdgrabstätte bestattet. Aschen, die nicht binnen 6 Monaten beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer einstelligen Urnengrabstätte beigesetzt.

(7) Bei der Erdbestattung sind Särge zu verwenden. Hiervon können im Einzelfall aus wichtigen Gründen, insbesondere aus



nachgewiesenen ethischen oder religiösen Gründen, Ausnahmen durch die Ordnungsbehörde zugelassen werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Bei Bestattungen ohne Sarg kann der Bestattungspflichtige mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung das Bestattungspersonal stellen und hat gegebenenfalls zusätzliche Kosten zu tragen.

§ 8 Särge und Urnen

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

(2) Die Särge dürfen höchstens 2,00 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgebornen und Kindern, die bis zum vollendeten 6. Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,20 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,60 m breit sein.

(4) Urnen und Überurnen dürfen nicht aus Metall, Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

§ 9 Ausheben der Gräber

(1) Grabstätten werden durch das Friedhofspersonal bzw. durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung (Bestattungsinstitute) ausgehoben, geöffnet und geschlossen. Ein Rechtsanspruch auf die Durchführung dieser Tätigkeit in besonderer Weise besteht nicht.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben von Gräber, Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

(5) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen beträgt 25 Jahre.

§ 11 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Genehmigung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen innerhalb der Gemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit sind nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses möglich. Umbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig. § 3 Abs. 3 bleibt unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(5) Mit der Umbettung hat der Nutzungsberechtigte einen für diese Tätigkeit sachkundigen Gewerbetreibenden zu beauftragen, wobei gegebenenfalls in diese Beauftragung auch die notwendige Entfernung des Grabzubehörs einzuschließen ist. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 12 Nutzungsrechte

(1) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird nur bei Eintritt eines Sterbefalles vergeben.

(2) Die Mindestnutzungsdauer einer Grabstätte wird von den Ruhezeiten bestimmt.

(3) Aus Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.

(4) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Damit endet die Nutzungsdauer. Ein Verzicht ist durch schriftliche Erklärung nur für die gesamte Grabstätte möglich. Ein Anspruch auf Rückerstattung von gezahlten Geldleistungen besteht nicht.

(5) Das Nutzungsrecht endet mit dem Ablauf der Nutzungsdauer. Hinsichtlich der Entfernung der Grabmale sind die Festlegungen nach § 24 einzuhalten.

(6) Der Erwerber soll bereits beim Erwerb des Nutzungsrechtes seinen Rechtsnach-

folger bestimmen und diesem das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Die Übertragung kann nur auf eine Person erfolgen und ist der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Unterbleibt eine entsprechende Vereinbarung und wird auch sonst keine wirksame Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über, wenn diese zustimmen. Das Nutzungsrecht wird dann entsprechend der in § 7 Abs. 2 Buchstabe a aufgeführten Reihenfolge übertragen.

(7) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich auf sich umschreiben zu lassen.

§ 13 Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Erdgrabstätten
- b) Urnengrabstätten
- d) Urnengemeinschaftsanlagen,
- e) Ehrengabstätten.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14 Erdgrabstätten

(1) Erdgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Sie werden als ein- oder zweistellige Grabstätten vergeben. In einer einstelligen Erdgrabstätte kann ein Sarg sowie 2 Urnen bestattet werden. In einer zweistelligen Erdgrabstätte können 2 Särge sowie 4 Urnen bestattet werden. Die Lage der zugeteilten Erdgrabstätte ist mit dem Erwerber abzustimmen, ein Rechtsanspruch auf den Erwerb einer bestimmten Grabstätte besteht nicht.

(2) Die Nutzungsdauer beträgt für ein- und zweistellige Erdgrabstätten 25 Jahre.

(3) Eine weitere Bestattung kann nur erfolgen, wenn die Ruhefrist die verbleibende Nutzungsdauer nicht überschreitet, erforderlichenfalls ist die Nutzungsdauer entsprechend zu verlängern. Die Verlängerung der Nutzungsdauer kann nur für die gesamte Grabstätte erfolgen.

(4) Das Nutzungsrecht an der gesamten Grabstätte kann nach Ablauf der Nutzungsdauer auf Antrag erneut erworben werden.

(5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.



§ 15 Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnengrabstätten
 - b) Urnengemeinschaftsgrabstätten
 - c) Grabstätten für Erdbestattungen
- (2) Urnengrabstätten sind Aschengrabstätten. Sie werden als zwei- oder vierstellige Grabstätten vergeben. Die Lage der geteilten Grabstätte ist mit dem Erwerber abzustimmen, ein Rechtsanspruch auf den Erwerb einer bestimmten Grabstätte besteht nicht.
- (3) Die Nutzungsdauer beträgt für Urnengrabstätten 25 Jahre.
- (4) Eine weitere Beisetzung kann nur erfolgen, wenn die Ruhezeit die verbleibende Nutzungsdauer nicht überschreitet, erforderlichenfalls ist die Nutzungsdauer entsprechend zu verlängern. Die Verlängerung der Nutzungsdauer kann nur für die gesamte Grabstätte erfolgen.
- (5) Das Nutzungsrecht an der gesamten Grabstätte kann nach Ablauf der Nutzungsdauer auf Antrag erneut erworben werden.
- (6) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.

§ 16 Urnengemeinschaftsanlagen

- (1) Urnengemeinschaftsanlagen sind einstellige Grabstätten für Aschen, bei denen Bestattungen anonym erfolgen. Die Bestattung erfolgt ohne Bekanntgabe und Kennzeichnung des Ortes der Grabstätte innerhalb des Grabfeldes. Das Nutzungsrecht ist dahingehend eingeschränkt, dass keine Grabnutzungsurkunde ausgehändigt wird und die Anlage und Pflege der Gemeinschaftsanlage ausschließlich der Friedhofsverwaltung obliegt. Verlängerungen oder nochmaliger Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte ist nicht möglich.
- (2) Die Nutzungsdauer beträgt 25 Jahre.

§ 17 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Gemeinde.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 18 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist gemäß §§ 22 und 26 so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt werden.

- (2) Die einzelnen Abteilungen werden in einem Belegungsplan ausgewiesen.
- (3) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 19 Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde Werther.
- (2) Die Genehmigung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung zu beantragen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstiger baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Die nichtzustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.
- (6) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften dieser Friedhofsatzung entspricht.

§ 20 Ersatzvornahme

Ohne Genehmigung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nachträglich nicht erteilt wird.

Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von 2 Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

§ 21 Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind, ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige

bauliche Anlagen entsprechend.

- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 19. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach § 22.
- (4) Die Standfestigkeit der Grabmale wird durch die Friedhofsverwaltung mindestens einmal jährlich durch eine Druckprobe überprüft.

§ 22 Gestaltung der Grabmale

Für die gesamten Friedhöfe gelten folgende allgemeine Gestaltungsvorschriften:

- (1) Auf den Grabstätten dürfen zum Gedenken an die dort Ruhenden Grabmale errichtet und sonstige Grabausstattungen angebracht werden. Sie müssen der Würde des Ortes und der Pietät entsprechen.
 - (2) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen aus wetterbeständigen Werkstoff hergestellt und standsicher sein.
 - (3) Auf Grabstätten sind Grabmale bis zu einer Höhe von 1,50 m zulässig, wobei das Verhältnis Breite zu Höhe 1:1,5 bis 1:2,5 betragen soll.
- Die Mindeststärken müssen für Grabmale
- ab 0,4 bis 1,0 m Höhe 0,14 m
 - ab 1,01 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m betragen.

- (4) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstelle gelegt werden. Die Abmessungen richten sich nach den Grabgrößen.
- (5) Bänke und Stühle dürfen nicht aufgestellt werden.
- (6) Die Einfassungen sind nach Beschaffenheit und Farbe auf das Grabmal abzustimmen. Die Größe der Einfassung richtet sich nach Abmessungen der Grabstätten. Einfassungen aus bearbeitetem Naturstein oder Kunstwerkstein sind zulässig.
- (7) Für Grabeinfriedungen sind folgende Nettograbflächen zulässig:
Alle Maße haben sich der Umgebung des Grabfeldes auf dem jeweiligen Friedhof anzupassen.

1. Einfriedung einer Grabstätte für Verstorbene bis zu 6 Jahren (Kindergrab) Länge: 1,20 m Breite: 0,60 m
 2. Einfriedung einer Urnengrabstätte Zweistellig: Länge: 1,20 m Breite: 0,60 m Vierstellig: Länge: 1,20 m Breite: 0,80 m
 3. Einfriedung eines einstelligen Erdgrabes für Verstorbene über 6 Jahre (Einzelgrab) Länge: 2,00 m Breite: 0,90 m
 4. Einfriedung eines zweistelligen Erdgrabes (Doppelgrab) Länge: 2,00 m Breite: 2,20 m
- (8) Für Grabeinfriedungen sind folgende Bruttograbflächen (zusätzlich zur Netto-



grabfläche die Umgebungsfläche anteilig je Seite 0,25 m berücksichtigt) zulässig: Alle Maße haben sich der Umgebung des Grabfeldes auf dem jeweiligen Friedhof anzupassen.

1. Einfriedung einer Grabstelle für Verstorbene bis zu 6 Jahren (Kindergrab)
Länge: 1,70 m Breite: 1,10 m
2. Einfriedung einer Urnengrabstätte
Zweistellig: Länge: 1,70 m Breite: 1,10 m
Vierstellig: Länge: 1,70 m Breite: 1,30 m
3. Einfriedung eines einstelligen Erdgrabes für Verstorbene über 6 Jahren (Einzelgrab)
Länge: 2,50 m Breite: 1,40 m
4. Einfriedung eines zweistelligen Erdgrabes (Doppelgrab)
Länge: 2,50 m Breite: 2,70 m
5. Urne in Urnengemeinschaftsanlage
Länge: 1,00 m Breite: 1,00 m

§ 23 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist bei Erdgrabstätten/Urnengrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten der Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 24 Entfernung

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 23 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit oder nach der Entziehung von Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden. Geschieht die Entfernung nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

(4) Auf Antrag der Nutzungsberechtigten können Grabstätten vor Ablauf der Ruhezeit eingeebnet werden.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 25 Herrichtung und Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriftendes § 18 hergerichtet und dauernd verkehrssicher instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Auf den Pflanzflächen der Grabstätten dürfen keine Gewächse verwendet werden, die sofort oder später benachbarte Grabstätten, Friedhofsanlagen oder andere Einrichtungen beeinträchtigen. Gewächse dürfen eine Höhe von 1,50 m nicht übersteigen. Der Schnitt oder die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten ausgeführt. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Unkrautbekämpfungsmitteln ist untersagt. Sitzgelegenheiten

werden nach den Erfordernissen von der Friedhofsverwaltung aufgestellt.

(3) Auf Gemeinschaftsanlagen dürfen Schnittblumen und Kränze nur an den vorgesehenen Stellen abgelegt werden. Die Friedhofsverwaltung ist ansonsten berechtigt, abgelegte Blumen, Kränze oder andere Gegenstände jederzeit zu entfernen und zu entsorgen.

(4) Für die Errichtung und die Instandsetzung der Grabstätte ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.

(5) Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.

(6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 26 Gestaltungsvorschriften

(1) Grabstätten müssen bepflanzt werden und sich ihrer gärtnerischen Umgebung anpassen.

(2) Unzulässig ist:

- a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern,
- b) das zusätzliche Einfassen der Grabstätten mit Hecken, Steinen, Steinplatten, Metall oder ähnlichem,
- c) das Einrichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
- d) das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheiten

§ 27 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer Frist von 4 Wochen in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche bzw. der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekanntete Nutzungsberechtigte durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleiben die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen sowie einsäen und
- b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf seine Kosten entfernen.



VIII. Trauerhallen- und Trauerfeiern

§ 28 Benutzung der Trauerhallen

(1) Trauerhallen dienen der Durchführung von Trauerfeiern. Die Durchführung einer Trauerfeier ist bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.

§ 29 Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf dem Friedhofsgelände bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

IX. Schlussvorschriften

§ 30 Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 31 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde Werther nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 32 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 4 betritt,
- sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
- entgegen der Bestimmung des § 5 Abs. 2
 - Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
 - an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 - ohne schriftlichen Auftrag fotografiert,

- Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 - Tiere mitbringt ausgenommen Blindenhunde, oder diese nicht streng angeleint führt und ständig beaufsichtigt, oder Verunreinigungen durch die Hunde nicht unverzüglich beseitigt,
 - Hausmüll auf dem Friedhof zu entsorgt,
 - entgegen § 5 Abs. 3 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt.
- eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Anzeige ausübt (§ 6),
 - Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
 - die Bestimmungen über die zulässigen Maße für Grabmale nicht einhält (§ 22),
 - Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 19),
 - Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 24 Abs. 1),
 - Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 23),
 - Grabstätten entgegen § 25 bepflanzt,
 - gegen die Gestaltungsvorschriften verstößt (§ 26 Abs. 2)
 - Grabstätten vernachlässigt (§ 27),
 - die Trauerhalle ohne Anmeldung betritt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden.

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 33 Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 34 Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form

§ 35 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsatzung vom 21. 09. 2015 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Werther sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Werther, d. 10. 12. 2020

Gemeinde Werther

gez. Weidt/Bürgermeister

Beschluss-/Rechtsaufsichtsvermerk:

In der Sitzung des Gemeinderates Werther vom 26. 11. 2020 wurde die Friedhofsatzung der Gemeinde Werther beschlossen – Beschluss-Nr. 29/20.

Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Nordhausen hat mit Schreiben vom 8. 12. 2020 - Akt.-Zei 15.0.11824-50/2020 - die Friedhofsatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt und die vorzeitige Bekanntmachung gem. § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO genehmigt.

Bekanntmachungshinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Werther geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhaltes geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, sind diese Verstöße unbeachtlich.

Werther, d. 10. 12. 2020

Gemeinde Werther



Gez. Weidt

gez. Weidt/Bürgermeister

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Werther

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. Nr.23 S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. 01. 2003 (GVBl. Nr. 2, S. 41 zuletzt geändert durch Gesetz

vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000, zuletzt geändert durch

Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) und des § 33 der Friedhofsatzung der Gemeinde Werther – beschlossen am 26. 11. 2020 - hat der Gemeinderat der Gemeinde Werther am 26. 11. 2020 die folgende Gebührensatzung beschlossen:



1. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Werther - beschlossen am 26. 11. 2020 - werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:

- a) bei Erstbestattungen
 1. der Ehegatte,
 2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
 3. die Kinder,
 4. die Eltern,
 5. die Geschwister,
 6. die Enkelkinder,
 7. die Großeltern,
 8. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft.
 - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
 - c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.
- (2) Für die Gebührenschaft haftet in jedem Falle auch
- a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zum Tragen der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschaft, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschaft entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung. Die Gebührenschaft gemäß § 8 entsteht mit dem Erwerb des Nutzungsrechtes bzw. mit der Verlängerung für die gesamte Nutzungsdauer.

(2) Die Gebühren sind nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.

(3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften

des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5 Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle

(1) Für die Benutzung der Trauerhalle werden folgende Gebühren erhoben:

Für die Friedhöfe in:

Günzerode	
Haferungen	
Immenrode	200,00 Euro
Großwechungen	
Großwerther	
Kleinwechungen	
Kleinwerther	
Pützlingen	

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:

- a) bei der Bestattung einer Leiche vom 6. Lebensjahr ab 1. in einem einstelligen Erdgrab 400,00 Euro
2. in einem zweistelligen Erdgrab
 - 2.1. Erstbestattung 400,00 Euro
 - 2.2. jede weitere Bestattung 400,00 Euro
- b) Bei der Bestattung einer Leiche unter 6 Jahren, eines Fehlgeborenen oder einer Leibesfrucht (Kindergrab) 200,00 Euro

(2) Für die Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben:

- a) in einer Urnengrabstätte 100,00 Euro
- b) für jede weitere Urne in einer Urnengrabstätte 100,00 Euro
- c) in einer Urnengemeinschaftsgrabstätte 100,00 Euro
- d) in einer Grabstätte für Erdbestattung 100,00 Euro

(3) Nur Ausheben Urnengrab 60,00 Euro

§ 7 Ausgrabungsgebühren

Für die Ausgrabung werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Ausgrabung der Leiche bei einer Person über 6 Jahre 420,00 Euro
- b) Ausgrabung der Leiche eines Kindes unter 6 Jahren 210,00 Euro
- c) Ausgrabung einer Aschurne 60,00 Euro
- d) Umsargung (ohne Sargstellung) 180,00 Euro

§ 8 Erwerb des Nutzungsrechtes an Erdgrabstätten und Urnengrabstätten

Für die Überlassung einer Erdgrabstätte für die Dauer von 25 Jahren (Ruhezeit gem. § 10 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben.

1. Grab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 6 Jahren (Kindergrab) 550,00 Euro

2. Grab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 6 Jahren in ein 900,00 Euro einstelliges Erdgrab
3. Grab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 6 Jahren in ein 1.800,00 Euro zweistelliges Erdgrab
4. Überlassung eines Urnengrabes zweistellig 550,00 Euro
5. Überlassung eines Urnengrabes vierstellig 650,00 Euro
6. Überlassung eines Urnengrabes in einer Gemeinschaftsanlage, einschließlich des Pflegeaufwandes nach der Beisetzung 350,00 Euro
7. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Kindergrab 22,00 Euro/Jahr
 - b) einstelliges Erdgrab 36,00 Euro/Jahr
 - c) zweistelliges Erdgrab 72,00 Euro/Jahr
 - d) Urnengrab zweistellig 22,00 Euro/Jahr
 - e) Urnengrab vierstellig 26,00 Euro/Jahr

§ 9 Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit oder nach Entziehung des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten:
 1. bei einstelligen Erdgräbern 300,00 Euro
 2. bei Kindergräbern 180,00 Euro
 3. bei Urnengräbern zwei- und vierstellig 120,00 Euro
 4. bei zweistelligen Erdgräbern 350,00 Euro
- b) unvorhersehbare Einzelmaßnahmen:
 1. Gemeindearbeiter 24,00 Euro/Stunde
 2. Verwaltungstätigkeit 33,00 Euro/Stunde
 3. Maschineneinsatz 15,00 Euro/Stunde

§ 10 Sonstige Leistungen

- a) Genehmigung für die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Steinfassungen oder sonstige Anlagen (Steinmetze) 22,00 Euro
- b) Prüfung der Anzeige der gewerblichen Tätigkeit (Bestattungsunternehmen) auf den Friedhöfen 38,00 Euro/Jahr/Friedhof

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung trifft am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofgebührensatzung vom 21. 9. 2015 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Werther sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Werther, den 10. 12. 2020
Gemeinde Werther

gez. Weidt/Bürgermeister



Beschluss-/Rechtsaufsichtsvermerk:

In der Sitzung des Gemeinderates Werther vom 26. 11. 2020 wurde die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Werther beschlossen – Beschluss-Nr. 30/20.

Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Nordhausen hat mit Schreiben vom 08. 12. 2020 - AZ.: 15.0.11824-51/2020 - die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Werther rechtsaufsichtlich gewürdigt und

die vorzeitige Bekanntmachung gem. § 2 Abs. 5 Satz 3 ThürKAG genehmigt.

Bekanntmachungshinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Werther geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhaltes geltend zu machen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, sind diese Verstöße unbeachtlich.

Werther, den 10. 12. 2020

Gemeinde Werther



gez. Weidt/Bürgermeister

Fortsetzung Titelseite

Gerade laufen die Vorbereitungen für weitere Projekte im Rahmen der Dorferneuerung für das Jahr 2021. Es sind der Erwerb für ein Grundstück in Haferungen und der damit verbundene Abriss geplant, wo ein neues Dorfzentrum entstehen soll. Weiterhin wird die Sanierung vom Saal in Mauderode (1. Bauabschnitt) mit einem Architekturbüro vorbereitet und die Förderung beantragt.

Im Jahr 2021 kommt ein „Superwahljahr“ auf uns zu. Am 28. Februar starten wir mit der Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Werther und der Landratswahl. Im April folgen die Landtagswahlen und den Abschluss bildet die Wahl des 20. Bundestages im September 2021. Wir können Ihnen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht die Bedingungen nennen, unter denen die Wahlen stattfinden werden. Für die Wahlen im Februar plädiere ich für eine reine Briefwahl, um unserer Bürgerinnen und Bürger vor evtl. gesundheitlichen Schäden durch die Pandemie zu bewahren. Im Moment kann ich mir nicht vorstellen, wie wir mit allen unseren Wahlhelfern eine Wahl unter den Corona-Hygienebedingungen gefahrenlos organisieren und durchführen können.

Als absolutes Highlight für unsere Gemeinde, sehe ich den langersehnten Baustart des Autohofs entgegen. Ebenso positiv betrachte ich den Startschuss zur Erschließung des neuen Wohngebietes mit einem klimafreundlichen und sehr nachhaltigen Energiekonzept. Auch diese Projekte werden unsere Orte mit neuer Infrastruktur nachhaltig und positiv beeinflussen.

Wir arbeiten, trotz der Corona-Einschränkungen, an der weiteren Planung zur Umsetzung des Baus eines Nahwärmenetzes in Mauderode. Aus dieser Initiative hat sich eine Gemeinschaftsbaumaßnahme entwickelt, was auch unser Plan war. So wird der Abwasserzweckverband „Südharz“ den Ort abwassertechnisch erschließen und die TEN wird Niederspannungsanschlüsse verlegen. Die Gemeinde hat die Verantwortung für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung, den grundhaften Straßenausbau und die Organisation der DSL Versorgung mit einem Netzbetreiber. Ein wichtiger Partner bei

dem Projekt ist das Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr als Straßenbaulastträger für die L 1039.

Eine große Herausforderung stellt die Finanzplanung für das Jahr 2021 dar. Noch völlig unklar sind die negativen finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die kommunalen Haushalte. Niemand kann derzeit die Einbrüche der Einnahmen aus Gewerbe- und Umsatzsteuer beziffern. Ebenfalls unklar sind die Unterstützungen im Jahr 2021 durch den Bund und die Länder.

Erschwerend kommt hinzu, dass die von mir dargestellten komplexen Baumaßnahmen alle im Jahr 2021 abgeschlossen und damit auch abgerechnet werden müssen.

Es bedarf jetzt eines machbaren und klugen, mit unseren Partnern abgestimmten Haushalts- und Finanzplanes für das Jahr 2021. Trotz doch vieler offener Fragen sowie auch die Entwicklung des Pandemiegeschehens, werde ich, und ich hoffe auch Sie, unsere positive Lebenseinstellung nicht verlieren.

Es gibt viele Menschen welche Jahr für Jahr meist auch ehrenamtlich einen großen positiven Anteil an der doch guten Lebensqualität in unseren Ortschaften haben.

Ein großes Dankeschön geht an dieser Stelle an unseren Ortsbrandmeister, die Wehrführungen und an die Kameradinnen und Kameraden unserer freiwilligen Feuerwehren.

Die aktuellen komplexen und schwierigen Einsätze unter den Hygieneregeln der Pandemie stellen höchste Ansprüche an Körper und Seele unserer Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren.

Wir Alle haben einen Riesen Respekt vor dieser ehrenamtlichen Leistung unserer Kameradinnen und Kameraden. Ihr organisiert auch unzählige Veranstaltungen in den Ortsteilen, seid Partner von Grundschule und Kindergärten auch dafür unserer aufrichtiger Dank.

Für die engagierte Jugendarbeit in unseren Wehren geht ein großes Dankeschön an die Jugendwarte. Ihr legt mit eurer fantastischen Arbeit den Grundstein, das auch in Zukunft unsere Wehren über eine schlagkräftige Einsatzabteilung verfügen. Unbedingt möchte ich unser Projekt „Werthermobil“ als eine sehr positive

und ehrenamtlich agierende Mobilitätsdienstleistung erwähnen. Für viele mobilitätseingeschränkte Menschen in unseren Ortsteilen ist diese Möglichkeit wieder mobil zu sein, die einzige Möglichkeit in ihrer Heimat zu bleiben. Ich hoffe, dass nach der Pandemie unser sozialer Fahrdienst wieder uneingeschränkt aufgenommen werden kann.

Es gibt tatsächlich noch sehr soziale Menschen, die in ihrer Freizeit bereit sind, anderen Menschen zu helfen und wir würden uns über weitere Zuwachs des Fahrerpools freuen.

Ich möchte, auch im Namen der Betroffenen, unseren ehrenamtlichen Fahrern recht herzlich, für ihr soziales Engagement, danken.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, abschließend möchte ich mich bei allen Gemeinderats- und Ortsteilratsmitgliedern, den Ortsteilbürgermeistern, den Geschäftsführern der Einrichtungen, die ihren Sitz in der Gemeinde Werther haben, den Beschäftigten der Gemeindeverwaltung und der Kindertagesstätten sowie allen, die mir auch im Jahr 2020 bei der Lösung meiner Aufgaben halfen, für ihr Engagement und ihre Unterstützung recht herzlich bedanken.

Einem besonderen Dank in diesen schwierigen Zeiten möchte ich an dieser Stelle an alle Vereine und kulturell tätigen Menschen richten. Ihr seid Herz und Seele unserer Ortsteile. Durch euer engagiertes ehrenamtliches Wirken, sei es kulturell, zum Teil künstlerisch, sportlich, technisch Interessierte oder auch die Arbeit mit Tieren bleibt auch das ländliche Dorfleben attraktiv.

Sie alle leiden besonders unter den gewaltigen Einschränkungen, keine Veranstaltungen im kulturellen, sportlichen sowie auch anderen Bereichen. Ich möchte Ihnen allen Mut zu sprechen, wir werden keinen Verein in einer Notsituation im Stich lassen.

Auf keinen Fall vergessen möchte ich die staatliche Grundschule Werther. Herzlichen Dank an Frau Wagner und ihr Team mit allen Lehrern und Erziehern.

Zu der nicht immer nachvollziehbaren Bildungspolitik in Thüringen kommen nun

auch noch die Corona Einschränkungen dazu, damit wird es immer schwieriger einen kontinuierlichen Lehrplan zu gewährleisten.

Leider konnte der Schulchor in diesem Jahr durch seine Auftritte in der Gemeinde Werther viele Menschen nicht erfreuen. Wir wünschen aber trotzdem alles Gute und sehen uns in 2021.

Ein ebenfalls großer Dank an die vielen freiwilligen Helfer, welche auch wieder im letzten Jahr durch Arbeitseinsätze in unseren Ortsteilen für ein angenehmes und schönes Ortsbild gesorgt haben.

Sie haben wesentlich mit dazu beigetragen, dass sich die Menschen in unserer Gemeinde weiter wohlfühlen.

Ich bin mir sicher, dass wir gemeinsam auch das Jahr 2021 mit einer sicherlich gewissen Kompromissbereitschaft und

Gelassenheit erfolgreich gestalten werden.

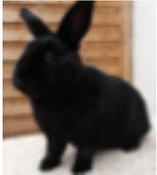
Ich wünsche allen Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Werther, auch im Namen des Gemeinderates, der Ortsteilräte und Ortsteilbürgermeister sowie der Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung, ein friedliches, gesundes und erfolgreiches Jahr 2021.

Herzlichst

Ihr Bürgermeister Hans-Jürgen Weidt

NICHTAMTLICHER TEIL

Über 30 Jahre Rassekaninchenzuchtverein T328 Großwechungen und Umgebung e. V.



Wir sind nach über 30 Jahren immer noch da und versuchen den Verein weiterhin zu erhalten, denn wenn er erst einmal gestrichen ist wird es auch keinen wieder geben.

Gerade in solchen Zeiten der Pandemie, ist ein Hobby, wie das der Kaninchenzucht ein sinnvoller Beitrag für eine gesunde Freizeitgestaltung und außerdem eine gesunde Ernährung in Zeiten von Skandalen in der Lebensmittelindustrie.

Neue Mitglieder (auch Kaninchenhalter) sind für einen Erfahrungsaustausch gern gesehen und können an unseren Versammlungen nach Absprache mit dem Vorstand gern teilnehmen, einfach bei Mary Krause, Bachstraße 11, 99735 Großwechungen melden.

036335/40205 oder 015127148828.

Kurzer Rückblick unseres Vereins

Am 23.01.1988 wurde die Sparte Rassekaninchenzüchter E251 Großwechungen im VKSK gegründet.

Er bestand aus 18. Gründungsmitgliedern mit Horst Ernst als 1. Vorsitzender.

Nach der Wende musste der Verein neu gegründet werden und erhielt am 27.08.1990 den Namen „Rassekaninchen-

zuchtverein T328 Großwechungen und Umgebung e. V.“.

Nun bestand er nur noch aus 13 Mitgliedern mit Helmut Apel als 1. Vorsitzenden und Ottomar König als 2. Vorsitzenden.

Es wurden folgende Rassen gehalten: Helle Großsilber, Groß Chinchilla, Gelbsilber, Blaue Wiener, Graue Wiener, Weiße Neuseeländer, Riesenschecken, Alaska, Castor Rexe, Hermelin Rotaugig und Farbenzwerge thüringenfarbig.

Seit 1992 war Ottomar König unser Vorsitzender.

Es wurden einige Tischbewertungen und Werbeschauen mit den Vereinen in Werther und Wipperdorf durchgeführt. Die Zuchtfreunde beteiligten sich rege an Jungtierschauen, Kreisschauen, Ortsschauen und Bundesschauen.



Da die Mitgliederzahlen in den letzten Jahren auf 5 Mitglieder gesunken sind, führen wir seit 2016 unsere Versammlungen zusammen mit unseren Zuchtfreunden vom Rassegeflügelzuchtverein Großwechungen und Umgebung e.V. durch.

Seit 2019 ist Mary Krause 1. Vorsitzende und Bernd Heider 2. Vorsitzender.

Aktuell sind folgende Rassen vertreten: Deutsche Riesen, Riesenschecken, Wiener in den Farben: Blau, Grau und Weiß, Thüringer, Deutsche Großsilber Blau, Satin Rhön, Zwergschecken dreifarbig, Hermelin Blauaugig sowie die Neuzüchtung kleine Weiße Wiener.

gez. M. Krause/Vorstand

Bauelemente **Gerold**

Fa. REINHARDT

Fenster • Türen • Rolläden • Markisen • Wintergärten
SANITÄR - HEIZUNG - KLIMA - SOLARTECHNIK

Hauptstr. 65 • 99735 Großwechungen • Telefon 03 63 35-42 50 • Fax 4 25 24

Servicetelefon 01 72-5 10 49 66 + 01 72-3 61 04 31

Ein Zuhause für Senioren im Herzen der Natur.

Landhaus am Schlosspark
Seniorenpflegeheim

Haustiere sind bei uns willkommen!

Sprechen Sie uns an

Leitungsteam Tanja und Michael Lücke

Thomas-Müntzer-Siedlung 4 • 99735 Werther • Telefon (0 36 31) 6 51 29-0
Fax (0 36 31) 6 51 29-16 • Mail: info@im-herzen-der-natur.de

- vollstationäre Pflege
- Kurzzeitpflege
- Verhinderungspflege
- Demenzbetreuung
- öffentliches Café mit Eisverkauf

Von Guten Mächten....

Von guten Mächten treu und still umgeben,
behütet und getröstet wunderbar,
so will ich diese Tage mit euch leben
und mit euch gehen in ein neues Jahr.

Noch will das alte unsre Herzen quälen,
noch drückt uns böser Tage schwere Last.
Ach Herr, gib unsern aufgeschreckten Seelen
das Heil, für das du uns geschaffen hast.

Und reichst du uns den schweren Kelch, den bitteren
des Leids, gefüllt bis an den höchsten Rand,
so nehmen wir ihn dankbar ohne Zittern
aus deiner guten und geliebten Hand.

Doch willst du uns noch einmal Freude schenken
an dieser Welt und ihrer Sonne Glanz,
dann wolln wir des Vergangenen gedenken,
und dann gehört dir unser Leben ganz.

Liebe Immenröder und Fronderöder Bürgerinnen und Bürger, mit den Worten Dietrich Bonhoeffers möchte ich Ihnen alles erdenklich Gute zum neuen Jahr 2021 wünschen, aber vor allem viel Gesundheit in dieser doch für uns alle bedrückenden

Zeit. Aus einem Jahr kommend, das so manch einer von uns gern vergessen möge, wo ständig Begriffe wie Lockdown, Homeoffice und Pandemie um uns geisterten, wo Angehörige Ihre Lieben in Alten- und Pflegeheimen und Kranken-

häusern nicht besuchen konnten, hoffen wir alle, dass das Jahr 2021 besser wird und wir wieder zu einer Normalität unseres Alltags zurückfinden können.

gez. Heiko Stietzel
Ortsteilbürgermeister

Lass warm und hell die Kerzen heute flammen,
die du in unsre Dunkelheit gebracht,
führ, wenn es sein kann, wieder uns zusammen.
Wir wissen es, dein Licht scheint in der Nacht.

Wenn sich die Stille nun tief um uns breitet,
so lass uns hören jenen vollen Klang
der Welt, die unsichtbar sich um uns weitet,
all deiner Kinder hohen Lobgesang.

Von guten Mächten wunderbar geborgen,
erwarten wir getrost, was kommen mag.
Gott ist bei uns am Abend und am Morgen
und ganz gewiss an jedem neuen Tag.

Dietrich Bonhoeffer (1906-1945)

DANK vom „Schlosspark“ in das „Abenteuerland“



Jedes Jahr in der Vorweihnachtszeit zauberten kleine „Abenteurer“ mit ihren Liedern, Gedichten und ihrer kindlichen Unbefangenheit ein Lächeln in das Gesicht der Bewohner des Seniorenheimes. Corona machte dies 2020 unmöglich. Doch die Erzieherinnen der Kita ließen sich etwas einfallen und gestalteten mit den „Großen“ ein Plakat mit weihnachtlichen Grüßen und packten neben einer Lichterflasche noch leckere Sachen in eine Tüte. Das alles wurde durch die Kita-Leiterin, K. Raap, übergeben und beim Auspacken

war den Bewohnern die Freude förmlich ins Gesicht geschrieben.

Wir sagen hiermit herzlich „DANKE“ für die nette Überraschung und hoffen sehr, dass wir uns im neuen Jahr wieder über einen Auftritt von Euch freuen können. Bis dahin alles Gute!

Bewohner, Mitarbeiter und Heimleitung des Seniorenheimes „Landhaus am Schlosspark“

TIERARZTPRAXIS
Heidrun Mackerodt

Dorfstraße 2
99735 Werther/OT Immenrode
Telefon 03 63 35-4 06 70

Sprechstunden

Montag – Donnerstag	10 – 11 Uhr 18 – 19 Uhr
Freitag und Samstag	10 – 12 Uhr

...und nach Vereinbarung

Klein- Klär- Anlagen

SBR
Festbett
Wirbelbett
Filtergraben
Pflanzenklärbett usw.

Neubau & Nachrüstung

Beratung
Angebote
Fachplanung
Begutachtung
Baüberwachung

AQUA-PLANING TH
99752 Bleicherode - Obergbraer Str. 40
036334 - 59812 / 0171 - 5264643 / aquaplaning@t-online.de

WERTHER Immobilien
Unternehmensgesellschaft mbH

Danny Adam Immobilienkaufmann IHK
Dorfstraße 20 | 99735 Werther
Mobil 01 57-85 5894 64 | danny.adam80@gmx.de
Vermietung. Verwaltung. Verkauf

Hubertus BERND
Eingetragener Meisterbetrieb

WIR SUCHEN DICH!
Anlagenmechaniker/-in SHK und Azubi.
Siehe unter www.hubertus-bernd.de

35 Jahre
Seit im Dienst unserer Kunden

SANITÄR HEIZUNG SOLAR

HANDWERKER MARKE MEISTERKLASSE

www.hubertus-bernd.de

Friedrichstraße 74
99759 Großlohra

Ihr Fachmann vor Ort – seit 1985

Telefon 03 63 38-6 04 47
Fax 03 63 38-4 31 23
hubertus@t-online.de

Baumschnitt- und Pflanzaktion in Immenrode

Der Ortschaftsrat möchte im Winter und Frühjahr 2021, gemeinsam mit der freiwilligen Feuerwehr Immenrode und interessierten Bürgerinnen und Bürgern von Immenrode eine gemeinsame Baumschnitt- und Pflanzaktion durchführen.

Gemeinsam wollen wir Ende Januar/Anfang Februar am Wipperdorfer Weg mit dem Schnitt der toten Obstbäume beginnen. Diese wurden bereits vom Ortschaftsrat im Herbst markiert.

Eine Fällgenehmigung wurde uns bereits von der Gemeinde Werther erteilt.

Im Frühjahr 2021 wollen wir dann gemeinsam ca. 30 Obstbäume, vorwiegend alte robuste Sorten, an dem Weg neu pflanzen. Hierzu wurde bereits Kontakt mit dem Landschaftspflegeverband Südharz/Kyffhäuser aufgenommen, die uns bei der Beantragung entsprechender Fördermittel helfen werden.

Eine Ortsbesichtigung hierzu hat bereits

am 14.12.2020, zusammen mit der Gemeinde Werther und dem Landschaftspflegeverband Südharz/Kyffhäuser stattgefunden.

Ein genaues Datum für den Baumschnitt und die anschließende Pflanzaktion steht noch nicht fest. Der Ortschaftsrat und der Ortsteilbürgermeister werden sie hierzu rechtzeitig informieren.

*gez. Heiko Stietzel
Ortsteilbürgermeister*

Neujahrsgrüße aus Pützlingen

In diesen schwierigen Zeiten ist es mir ein besonderes Bedürfnis, allen Einwohnern ein glückliches und gesundes neues Jahr zu wünschen.

Das vergangene Jahr war für alle nicht einfach, deshalb hoffen wir, dass das Jahr 2021 uns nicht so ausbremst wie 2020. Unser Dorfleben müssen wir wieder ankur-

beln, nachdem fast alles zum Erliegen kam. Es wird wieder besser!!!

Auf diesem Wege möchte ich mich bei allen bedanken, die trotz dieser Umstände bereit waren, zu helfen wo es nötig war. Besonders möchte ich mich bei Edeltraut Ufermann bedanken, die mit großem Einsatz und Herzblut für Ordnung und Sau-

berkeit sorgte. Wir hoffen, dass wir auch in diesem Jahr nicht auf ihre Hilfe verzichten müssen.

Danke für den Einsatz trotz einiger Widrigkeiten.

Aber auch bei den Mitarbeitern des Bauhofes möchte ich mich bedanken, die immer zur Stelle waren, wenn Hilfe nötig war.

Bei Herrn Uwe Hühn möchte ich mich für die Aufsteller zur Kinderabsicherung ganz herzlich bedanken, die er der Gemeinde schenkte.

Allen Einwohnern die besten Wünsche –
*Eure Ortsteilbürgermeisterin
Guderun Küster*

Unsere Angebote sind wieder gewachsen !

EURONICS
Stude

99735 Werther | Hauptstraße 45
Tel.: 03631/601231
info@euronics-stude.de
www.euronics-stude.de
Wir sind für Sie da:
MO - FR 9:00 - 13:00 & 15:00 - 18:00 | SA 9:00 - 12:00

Reparatur
Saug-Roboter, Staubsauger
&
e-Scooter



Kundendienst • Reparatur • Verkauf

Anzeige schalten?
0 36 31-46 98 00



kskndh.de/baufi

Gemütlichkeit ist einfach.

Wenn man energetisch modernisiert und ein behagliches Zuhause schafft.

Nutzen Sie unsere attraktiven Zinsen!
Jetzt modernisieren und sparen!

 **Kreissparkasse
Nordhausen**

Liebe Bürgerinnen und Bürger aus Günzerode, liebe Freunde des Karneval

Alle Mitglieder des Günzeröder Carneval Verein e.V. haben bis zur Mitgliederversammlung am 01.11.2020 auf irgend einer Art und Weise gehofft und gebangt, den Karneval in Günzerode stattfinden zu lassen.



Schweren Herzens müssen wir nun mitteilen, das es unter den momentanen Verordnungen, Veränderungen durch Covid 19 leider nicht möglich ist, den traditionellen Dorfkarneval, wie wir ihn uns alle wünschen und kennen, in gewohnter Form stattfinden zu lassen. Die Gesundheit unserer Vereinsmitglieder, Familien, Zuschauer, Sponsoren, Freunde und Bekannten liegt uns sehr am Herzen.

Alles das was wir in den vorran gegangenen Proben für die Saison 2021: Tanz, Bütt, Gesang usw. schon vorbereitet haben, werdet ihr natürlich in unserer Saison 2022 zu sehen und zu hören bekommen.

„Doch 2021 ist nicht alle Tage - wir kommen wieder keine Frage!!!“

Bleibt alle schön gesund - verliert den Humor nicht.



Fickelschwänze Helau

gez. Frank Micheel/Präsident



- Maurer- & Betonarbeiten
- Fliesenlege- & Pflasterarbeiten
- Beton- & Brückenbau
- Hoch- & Tiefbau
- Gerüst- und Holzbau

Registriert als Fachbetrieb für **Asbestsanierung**

Dorfstraße 6a • 99735 Mauderode • Telefon 03 63 32/2 05 24 • Fax 2 17 67

Glitter & Glanz

Nagelstudio

J. Tetzlaff

Straße der Jugend 7
99735 Kleinfurra
Termine nach Vereinbarung
Telefon 01 71-730 00 89





- Kaminholz
- Staatlich zertifizierte Baumkontrolle
- Baumpflege
- Extrembaumfällung & Entsorgung

Martin Kluczowski | Forstwirt | Wechsunger Weg 10
99735 Werther | Telefon 03631-601236 | Fax 476774
www.wood-master-werther.de



- ◆ landwirtschaftliche Dienstleistungen
- ◆ Drainage- und Gewässerbau
- ◆ Baggerarbeiten

Becker Lohnunternehmen GmbH • Am Mühlweg 12 • 99735 Werther
Telefon 03631/979607-0 • Fax 03631/ 979607-9 • www.lu-becker.de



Verabschiedung der Hauptamtsleiterin

In der letzten Gemeinderatssitzung der Gemeinde Werther, am 26.11.2020, wurde Frau Birgit Bartsch, die langjährige Hauptamtsleiterin der Gemeinde Werther, würdevoll in ihren verdienten Ruhestand verabschiedet.

Herr Gerold Reinhardt, als Vertreter der Ratsmitglieder, überbrachte die besten Wünsche und würdigte ihre immer aufopferungsvolle Arbeit als Hauptamtsleiterin.

Frau Bartsch war seit dem 01. April 1982 in der, damals noch selbständigen, Gemeinde Werther angestellt. Seit 2005 begleitete sie das anspruchsvolle Amt als Hauptamtsleiterin der Gemeinde Werther. Sie betreute die Ortsteilbürgermeister und Ortsteilräte, war federführend bei der Durchführung der Wahlen. Überarbeitete fachlich und rechtlich die kommunalen

Satzungen und arbeitete hier eng mit der Kommunalaufsicht und dem Rechtsamt des Landkreises zusammen.

Frau Bartsch war viele Jahre für die Straßenausbaubeiträge zuständig, eines der undankbarsten, aber sehr wichtigen Arbeiten innerhalb der Kommunalverwaltung. Und letztendlich und vor allem als Stütze des Bürgermeisters und der Gemeinderäte bereitete sie die Gemeinderatssitzungen und Beschlussvorlagen vor.

Auch für die Bürger war sie oft der Anlaufpunkt bei Problemen und Fragen des Alltags.

Am 1. März 2021 wird unsere Birgit offiziell ihre Rentnerzeit beginnen. Wir alle wünschen ihr dafür genug Ideen, gute Wanderschuhe, viel Sonne und vor allem Gesundheit.

gez. Reinhardt/Redaktion d. Amtsblattes



Sudoku								
6			4	3			7	
		8				5	9	3
2		7						
	4		7		8			6
	9	6						2
	7				6			9
1	2		6	4	5			
						3	1	
7		5					2	

Kaufen Altpapier

Alttextilien · Kfz-Batterien
Europaletten

Tägl. Bücherflohmarkt
VKpreis nur 55 Cent/Buch
Nordhäuser Wertstoffhandel Schickschneit
Helmestr. 18 · 99734 NDH
03631/68 97 41 · Mo., Di., Do. u. Fr. 10–17 Uhr
Mittwoch geschlossen

www.wertstoffhandel-ndh.de



Der Januar hat Tücken!

- Erhöhung der Gebäudeversicherung
- Glätteis mit Autounfällen und Knochenbrüchen
- wochenlange Krankheit mit Verdienstausschlag

Für all diese Probleme gibt es immer eine passende Lösung. Wir haben sie für kleines Geld.

Sprechen Sie uns an!

Generalagentur CORA ADERHOLD
Bahnhofstr. 67 · 99752 Bleicherode
Tel. 036338-597500 · Telefax 036338-597501
info.aderhold@mecklenburgische.com



AWO | Wir sind für Sie da!

<p>Sozialstation Bleicherode</p> <p>Braustraße 4 · 99752 Bleicherode Fax 036338 - 30025 Mail info@awo-bleicherode.de ☎ 036338 42447</p>	<p> Küche mit Herz Bleicherode</p> <p>Löwentorstraße 33 · 99752 Bleicherode Fax 036338 - 48773 Mail info@awo-schulkueche.de ☎ 036338 597651</p>	<p>Sozialzentrum Heringen</p> <p>Burgweg 1 · 99765 Heringen Fax 036333 - 71018 Mail info@sozialstation-heringen.de ☎ 036333 7100</p>
---	---	--

Grund-, Behandlungs- & Tagespflege · Hauswirtschaftliche Unterstützung · Betreuung, Begleitung, Beratung & Unterstützung · Schul- & Kita-Speisung · Essen auf Rädern

www.awo-kv-ndh.de

Corona und Kurzarbeit: Das müssen Sie wissen

Schneller, einfacher, mehr: Die Bundesregierung hat den Bezug von Kurzarbeitergeld aufgrund der Corona-Krise für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer deutlich verbessert. Eine von etlichen Neuerungen: Bislang mussten 30 Prozent der Beschäftigten in einem Betrieb von Arbeitsausfall betroffen sein, jetzt wird Kurzarbeit bereits bei einem Anteil von lediglich zehn Prozent betroffener Beschäftigter anerkannt. Entscheidend ist, dass dem Betrieb wirtschaftliche Einbußen wegen des Coronavirus und der damit zusammenhängenden Einschränkungen entstehen.

Eine weitere Neuerung: Die Koalitionsspitzen haben das Kurzarbeitergeld gestaffelt angehoben. Denn für Arbeitnehmer selbst hieß Kurzarbeitergeld bislang, dass die Agentur für Arbeit nur 60 Prozent des entgangenen Lohns, bei Arbeitnehmern mit Kind 67 Prozent für maximal 12 Monate zahlte. Künftig erhält jeder, der das Kurzarbeitergeld für eine um mindestens 50 Prozent reduzierte Arbeitszeit bezieht, ab dem 4. Monat des Bezugs 70 Prozent. Für Haushalte mit Kindern sind es 77 Prozent. Ab dem 7. Monat des Bezuges erhalten Arbeitnehmer ohne Kinder 80 Prozent und Haushalte mit Kindern 87 Prozent – und zwar längstens bis Ende 2020. Außerdem: Für Arbeitnehmer in Kurzarbeit, die sich etwas hinzuverdie-

nen, werden ab 1. Mai bis Ende 2020 die Hinzuverdienstmöglichkeiten erweitert. Übrigens: Das Kurzarbeitergeld ist zwar steuerfrei, da es durch die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung getragen wird. Aber da es sich dabei um eine sogenannte Lohnersatzleistung handelt, die dem steuerlichen Progressionsvorbehalt unterliegt, erhöht sich Ihr persönlicher Steuersatz, mit dem das restliche Einkommen versteuert wird. Wer außerdem Kurzarbeitergeld von mehr als 410 Euro im Jahr erhalten hat, für den besteht die Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung. Sie haben Fragen, wie sich das Kurzarbeitergeld auf Ihre Einkommensteuererklärung auswirkt? Frau Heidrun Schmidt

leitet die VLH-Beratungsstelle in 99759 Sollstedt und 99734 Nordhausen steht Ihnen gerne von Montag bis Freitag zwischen 9.00 Uhr und 18.00 Uhr zur Verfügung – entweder vor Ort in der Halle-Kasseler-Str. 43, 99759 Sollstedt oder Nordhausen telefonisch unter 036338 18 95 03 bzw. via E-Mail: [heidrun.schmidt@vlh.de].

Die Vereinigte Lohnsteuerhilfe e. V. (VLH): Wir sind Deutschlands größter Lohnsteuerhilfsverein und beraten Mitglieder im Rahmen des § 4 Nr.11 StBerG.



Steuern? Wir machen das.

VLH. zertifiziert nach DIN 7700

Beratungsstellenleiterin **Heidrun Schmidt**
Grimmelallee 10 b
99734 Nordhausen
☎ 0 36 31-98 02 38

Bürogemeinschaft
Heidrun & Mario Schmidt
Halle Kasseler Str. 43
99759 Sollstedt
☎ 03 63 38-18 95 03/02

Als Einkommen-Steuer-Experten sind wir für Sie da.



www.vlh.de

Wir beraten Mitglieder im Rahmen von § 4 Nr. 11 StBerG.



WIEGAND **WBS**
Bau- und Sanierungs GmbH

Hochbauarbeiten
Tiefbauarbeiten
Bausanierungen

Hollandstraße 1 • 99735 Großwechungen
Telefon 036335-40372
wiegandbausan@t-online.de

Elektrotechnik Finger

Meisterbetrieb

Thomas Finger
Hinterdorfstraße 39
99735 Großwechungen
☎ 03 63 35-401 75
☎ 03 63 35-387 67
☎ 01 71-826 78 05

Eil- und Termisendungen
Transporte von Briefen bis zu Paletten
Kleintier-Versand

KDF
KurierDienst Fitzenreuter
Dirk Fitzenreuter
Dorfstraße 2 • 99735 Nohra
Telefon 01 76-56975677 • kdf-dispo@web.de
Fax 036334-189837

Hoch- & Holzbau Ellrich GmbH
Ihr Partner für Neubau und Renovierung

- Maurer-, Putz-, Beton- und Estricharbeiten
- Vollwärmeschutz ■ Dachstühle
- Fachwerkaufbauten ■ Trockenbauarbeiten
- Altbausanierung

Heimstraße 20a • 99755 Ellrich • Telefon 03 63 32-202 76 • Fax 2 03 97



Herzliche Gruß- und Dankesworte aus dem „Abenteuerland“



„Ein Neues Jahr heißt neue Hoffnung, neues Licht, neue Gedanken und neue Wege zum Ziel.“
Mit diesen Worten möchten wir - die Kinder und das gesamte Team der Kita „Abenteuerland“ allen Menschen, die sich mit uns auf verschiedenste Weise verbunden fühlen von Herzen alles Liebe und Gute für das Neue Jahr 2021 wünschen. Wir alle blicken in diesen Tagen zurück

auf ein besonderes, von vielen Unsicherheiten und Neuerungen geprägtes Jahr 2020 und möchten uns an dieser Stelle besonders bei allen Eltern der kleinen Abenteurer, insbesondere auch den Elternsprechern und unserem Träger, der Gemeinde Werther, für die stets konstruktive Zusammenarbeit, vor allem im Zusammenhang mit den Einschränkungen der Pandemie bedanken. Trotz aller Un-

wägbarkeiten haben wir miteinander gute Lösungen für stets neue Herausforderungen gefunden.
Wir freuen uns auf das Neue Jahr mit den kleinen Abenteurern und verbleiben mit herzlichen Grüßen verbunden mit Gesundheit, Frieden und Freude.

*Das Team der Kita „Abenteuerland“
in Werther*

www.thai-massage-myzek.de

Thai Massage Myzek
traditionell & modern

Tolle Angebote erwarten auf Sie!

Öffnungszeiten
Montag - Freitag 9 - 19 Uhr
Samstag 9 - 16 Uhr

Herzlich Willkommen in Ihrer Thai Massage in Sollstedt!

Prani Myzek | Friedweg 147 | 99759 Sollstedt
Telefon 03 63 38-48 97 30 | Mobil 0151-23 04 54 07

DIE FeWo Bleicherode-Wipperfurth
Jana Henning

Telefon: 03 63 38-89 38 70
Mobil: 0152-53 56 70 14
die.ferienwohnung@web.de
www.die-fewo-bleicherode-wipperfurth.de

Einzelhandel mit Fleisch- und Wurstwaren Steffi Hilpert

Öffnungszeiten

Montag	Ruhetag
Die - Fr	8 - 12:30 Uhr 15 - 18 Uhr
Samstag	8 - 11 Uhr

Hinterstraße 10 • 99735 Werther
Telefon 03631-603429 • Fax 479073

SHS SÜDHARZER HYDRAULIK SERVICE GmbH

Hydraulik - Pneumatik - Industrietechnik Reparatur von Hydraulikkomponenten
Vertrieb und Einbau von Bewässerungstechnik

Alte Leipziger Straße 39
99734 Nordhausen
Telefon 036 31/4 70 65 50
Telefax 036 31/4 70 65 54
info@shs-hydraulikservice.de
www.shs-hydraulikservice.de

Wir sagen DANKE für Ihr Vertrauen und wünschen Ihnen frohe und gesegnete Weihnachten sowie ein gutes neues Jahr.



Kurz- hals- giraffe	schriftl. Ankündi- gung, Vor- anzeige	Verlags- ange- stellter	kroatische Adria- insel	Handels- brauch, Gewohn- heit	einer der Kaiser von 962 - 1002	öster. Grenzort nördlich von Wien	nautisches Winkel- meßgerät	ehemalig. höherer türkischer Titel	ständiges Hin- und Herlaufen	Fluß durch Rom
Hafenstadt an der Ganges- mündung						leitende Kranken- schwester				
Bildseite einer Medaille	4				Heft- maschine				Reihe, Serie	Südost- aslat
Kellner- lehrling						hoher Schuh		3		
			moderner deutscher Komponist, † 1983	Binde- wort			6	stei- neme Mauer	Drama von Ibsen	
Seebad auf der Insel Sylt	englischer Schrift- steller †	wüst und leer			Bürg- schafts- gegen- stand		zahlender Kunde		Einkern- ung im Gelände	Helfer, Beistand
				Laub- baum		skandina- vische Meerenge				
Märchen- wesen	enthalt- sam lebender Frommer	oriental. Ober- gewand						blut- saugender Wurm	Stadt in den Nieder- landen	8
	2		Pflanzen- teil bei Rosen		erlesen, kostbar			9	Getreide- unkraut	Test- frage- punkt
festes Vor- haben		Strom in Europa			1		Hafen- stadt in Brasilien	eh. Rund- funksender in Berlin		südfranzö- sischer Fischerei- hafen
Zusammen- klang von mehreren Tönen					7	Geleif- schiff				
Anrufen Gottes		chemisch. Zeichen für Radon			Werkzeug zum Behauen von Holz		5	alte niederl. Münze		
				Null beim Roulett				Hoch- gebirgs- tier		

1	2	3	4	5	6	7	8	9
---	---	---	---	---	---	---	---	---



 facebook.com/LePetitSchroeter

Anzeige schalten?
info@lepetit-ndh.de

Steinmetzbetrieb
Reimann



Kalistraße 10
99759 Sollstedt
Telefon 03 63 38-63830
natursteinbetrieb.reimann@web.de

 **Tischlerei**
Helmut Husung

Schulweg 13
99735 Wolframshausen
Telefon 03 63 34-5 00 96
oder 5 34 79

Martin Cebulla
ZIMMERERMEISTER
Kompetente Beratung und Ausführung

- Carports und Terrassenüberdachungen
- Vordächer und Eingangüberdachungen
- Fachwerk- und Dachstuhlansanierung
- Dachstuhlneubauten
- Fassaden (Gestaltung und Wärmedämmung)
- Tore, Fensterläden, Terrassenfußböden
- Fenster, Türen, Fußböden, Trockenbau



Oberstraße 48 • 99735 Kleinfurra/OT Hairn
Telefon/Fax 03 63 34/5 36 15 • Mobil 01 70/4 14 77 81
www.zimmerei-cebulla.de
zimmerei-martin-cebulla@t-online.de

Autoservice
Gülland



Macht dir dein Auto
Kummer, dann wähle
diese Nummer
03 63 35-2 85

Hesseröder Straße 2 • 99735 Großwechungen

*Früher an
Später denken!*

 **Deutsche
Vermögensberatung**

Büro
Isabel Krone
Bachstr. 11a · Großwechungen
Telefon 0172 3576846
Isabel.Krone@dvag.de

Bei finanziellen Fragen in allen Lebenslagen!

Die aktuellen E-Mail Adressen und Telefonnummern der Gemeinde Werther

Fachabteilung	Ansprechpartner	Telefon 03631...	E-Mailadresse
Bürgermeister	H.-J. Weidt		juergen.weidt@gemeinde-werther.de
Sekretariat	D. Kindling	433710	denise.kindling@gemeinde-werther.de
Poststelle	D. Klindling	433710	gemeinde@gemeinde-werther.de
Hauptamt	N. Oppermann	433711	nadine.oppermann@gemeinde-werther.de
Steuern/Kita	I. Presse	433726	iris.presse@gemeinde-werther.de
Kämmerei	V. Hennecke	433722	veronika.hennecke@gemeinde-werther.de
Lohn/ Haushaltsüberwachung	S. Krug	433723	sibylle.krug@gemeinde-werther.de
Kasse	S. Schneller	433724	sandra.schneller@gemeinde-werther.de
Kasse/Gewässerunterhaltung Liegenschaften	A. Wiederhold	433712	andre.wiederhold@gemeinde-werther.de
Ordnungsamt	M. Degenhardt	433714	martina.degenhardt@gemeinde-werther.de
Meldeamt	K. Kühn	433716	katharina.kuhn@gemeinde-werther.de
Bauamt	J. Reinhardt	433715	jeanette.reinhardt@gemeinde-werther.de
Redaktion - Amtsblatt	J. Reinhardt	433715	helmetalkurier@gemeinde-werther.de
ländl. Begegnungsstätte		9543947	begegnungsstaette-werther@gmx.de

Unsere Kindereinrichtungen erreichen Sie wie folgt:

„Abenteuerland“ Werther	Kathrin Raap	600806	kitawerther@kitas-werther.de
„Kleineentdecker“	Beanke Juch	036335-40703	kitagrosswechungen@kitas-werther.de

*Sie hatten eine schöne Hochzeit?
Dann bedanken Sie sich doch mit einer Anzeige im Helmetal Kurier!*



E.H.M.K.E. Bau Niedergebra UG



Krummer Ellenbogen 93
99759 Niedergebra
Telefon 03 63 38-59 78 30
Fax 03 63 38-59 78 31
Mobil 01 72-7 98 27 01
ehmke-sdh@t-online.de

Wir führen für Sie aus:

**Mauer-, Putz- und Betonarbeiten •
Wärmedämmfassaden • Trockenbau
Pflasterarbeiten**

Salon Yvonne

Warteberg Siedlung 7
99735 Werther
Telefon 03631-603402

Kirchberg 41 (im Gemeindeamt)
99759 Großlohra
Telefon 03 63 38-59 87 06

*Schnipp, schnapp
Haare ab!*



Steffen Kabelitz Allianz

Allianz Generalvertreter

Bochumer Straße 157 | 99734 Nordhausen
Telefon 03631-982048 | Fax 47 28 30
Mobil 01 51-14 71 84 28
steffen.kabelitz@allianz.de

privat:

Bachstraße 3 | 99735 Werther
Telefon 03631-603234

Bürozeiten

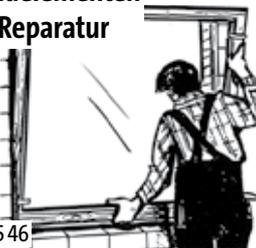
Mo bis Do 9 bis 12 Uhr | Die + Do 14 bis 18 Uhr
Fr 10 bis 13 Uhr und nach Terminvereinbarung

Reinhard Jähn

Verbau von Bauelementen
Wartung und Reparatur

SCHÜCO

Dorfstraße 45
99735 Werther
Telefon/Fax
03631-479587
mobil 01 71-7 21 75 46



DA-KU-FA

Bauelemente

Inh. Uta Weißgärber

- Markisen • Rollos • Faltstore • Rolläden
- Fenster • Haustüren • Tore
- WC-Trennwandanlagen • Wintergärten

Rosengasse 12 • 99734 Nordhausen
Telefon 03631-603200 • Fax 603491

Seit über 125 Jahren Maßschneiderei Zelle



Inh. Karola Jacobi
Damenschneidermeisterin

Wir fertigen nach Ihren Wünschen

- Maßbekleidung für Damen und Herren
- Änderungen aller Art, Lederreparaturen
- Näherei, Dekoration und Wäsche

Kranichstr. 8 (Eingang Blasikirchplatz) | 99734 Nordhausen
Telefon/Fax 03631-984204 | privat 03632-70659

Naturheilpraxis

Anett Bartsch
Heilpraktikerin

Krummer Ellenbogen 94a Tel.: 036338 - 50549
99759 Niedergebra Fax: 036338 - 50550

info@naturheilpraxis-bartsch.com
www.naturheilpraxis-bartsch.com

Therapiemethoden:

- Darmsanierung
- Injektions- & Infusionstherapie
- Säure-Basen-Regulation
- Blutegeltherapie
- Bioresonanztherapie
- Magnetfeld-Stimulation
- Ernährungsberatung

Weitere Methoden auf der Internetseite.

Land-Waren-Haus Flarichsmühle



Flarichsmühle 1
Telefon 036335-40797
www.flarichsmuehle.de
Öffnungszeiten
Mo geschlossen
Die - Fr 13 - 18:30 Uhr
Sa 9 - 14 Uhr

Tier- & Reitsportbedarf

**Futter, Eisenwaren, Naturkost,
Säfte, Deko & Geschenke**

JANUAR 2021



KIRCHLICHE NACHRICHTEN

aus dem Pfarrbereich Großwechungen/Werther

Alle Termine unter Vorbehalt.

Bitte die Aushänge und die Mitteilungen in der Tagespresse beachten!

Gottesdienste im Januar

Tag	Uhrzeit	Ort
Sonntag 3. Januar	11.00 Uhr	Neujahrgottesdienst Großwechungen

Kontakt

Öffnungszeiten des Pfarrbüros:

immer am Dienstag von 10.00 Uhr bis 13.00 Uhr und am Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,

erreichen Sie Frau Silke Titze im Büro unter der Telefonnummer: 036335/313 • E-Mail: ev.kirche-grosswechungen@web.de

gez. Tietze/Pfarrbüro Großwechungen

JANUAR 2021



KIRCHLICHE NACHRICHTEN

aus dem Pfarrbereich Ellrich/Mauderode

Liebe Gemeinden im Pfarrbereich Ellrich, zum Redaktionsschluss dieser Ausgabe steht die **Corona-Ampel in unserem Pfarrbereich auf „rot“**. Wir feiern derzeit nur Gottesdienste in kleinerem, überschaubarem Rahmen und verzichten mit Rücksicht auf die derzeit steigenden Infektionszahlen vorübergehend auf alle anderen kirchlichen Veranstaltungen.

Es ist darum momentan schwierig, konkrete Veranstaltungen für Januar nach dem Lockdown am 10.1. an- oder abzusagen. Im Folgenden finden Sie den normalen Veranstaltungsplan – vorausgesetzt, das Infektionsgeschehen geht wieder zurück und weitere Lockerungen von Bund und Ländern werden beschlossen. **Alle Veranstaltungen mit einem * stehen unter Vorbehalt. Bleibt die Corona-Ampel auf „rot“, entfallen alle mit * gekennzeichneten Veranstaltungen.** Bitte beachten Sie darum immer unsere aktualisierten Aushänge und die Hinweise in der Tagespresse bzw. im Internet.

Aufgrund der immer noch bestehenden Hygienehinweise von Bund, Land und Landkreis zur Vermeidung von COVID19-Infektionen **gilt für alle kirchlichen Veranstaltungen bis auf weiteres das folgende Hygieneschutzkonzept:**

Verkürzte Veranstaltungsdauer; Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes beim Zugang und dem Verlassen der Veranstaltungen und beim Singen. Sicherheitsabstand von mind. 1,50 m; keine Teilnahme bei Erkältungs- und COVID19-Symptomen; Nies- und Hustenetikette; sorgfältige Händereinigung bzw. -desinfektion; Teilnehmerliste. Bitte besuchen Sie die Gottesdienste an Ihrem Wohnort. Größere Kulturveranstaltungen können leider immer noch nicht stattfinden. Wir bitten freundlich um Ihr Verständnis.

Ihre Gemeindeglieder und Ihr Pfarrer Jochen Lenz

Herzliche Grüße und einen guten Start ins neue Jahr!

Ihre Gemeindeglieder und Ihr Pfarrer Jochen Lenz.

Gottesdienste im Januar

Tag	Uhrzeit	Ort
Samstag 9. Januar	18.30 Uhr	Kirche Mauderode
Sonntag 24. Januar	11.00 Uhr	Kirche Mauderode
Dienstag 19. Januar	14.00 Uhr	Agrar GmbH * Gemeindegliederabend

Baustellenservice

ULF PISTORIUS



- Abrisse
- Bagger- und Erdarbeiten
- Tiefbaudienstleistungen
- Baustellentransporte



Wofflebener Str. 2 • 99755 Gudersleben
Telefon 03 63 32-7 21 88 • Fax 7 22 89
Mobil 01 74-5 44 99 80
info@baumaschinist24.de

www.baumaschinist24.de

www.gemeinde-werther.de

ST. ECKHARDT

TRANSPORTE & CONTAINERSERVICE

- Container-Bereitstellung
- fachgerechte Entsorgung von Bauschutt, Erdaushub, gemischte Baustellenabfälle, Baumschnitt u. v. a. m.
- Anlieferung von Kies, Sand, Mutterboden und Schotter
- Ausführung von Bagger- und Abrissarbeiten



Telefon:
03 63 38-4 46 45

Werkstraße 120 • 99759 Sollstedt
www.eckhardt-transporte.de



HOLZPELLETS.DIRECT

Inh. Jens Tetzlaff

Straße der Jugend 7 • 99735 Kleinfurra

Telefon 03 63 34 5 94-54 • Fax 03 63 34 5 94-64

www.holzpellets-in.de • info@holzpellets-in.de



Immobiliecke

Mietwohnung im Wechsunger Weg zu vergeben:

Die Wohnung ist im Wechsunger Weg 6 Großwerther – in der 1. Etage, neu saniert. Fenster, Türen, Heizung, Wasser- und Stromleitungen. Neuer Fußboden aus Vinyl. Die Wohnung ist 48,86 m² groß und ideal für 1 Person.

Es gibt ein Wohnzimmer mit 15,84 m², ein Schlafzimmer 14,08 m², eine Küche, 99 m², ein Bad mit Fenster 7,25 m² und Flur mit 2,7 m², Mietpreis 290 € + 70 € Nebenkosten.

Garagenmiete möglich für 35 €/Monat. Die Kautions beträgt 800 €. Haustiere sind nicht erwünscht.

Ansprechpartner vor Ort ist Familie Martner – Telefon 03631/602 613

Ich bin zu erreichen unter 07842 / 8475

gez. Friedrich Schulze

Langfurch 6, 77876 Kappelrodeck

facebook.com/LePetitSchroeter
 Like

Anzeige schalten?
info@lepetit-ndh.de

Blumenscheune

- Blumen
- Fruchtaufstriche
- kleine Geschenke
- Essig & Öle
- Spirituosen

Öffnungszeiten
 Mo – Fr 9 – 12 Uhr
 14 – 18 Uhr
 Samstag 9 – 12 Uhr

Blumengasse 5 © 0 36 31-4 78 28 40
 99735 Werther www.blumenscheune-werther.de

Gratulation an alle Geburtstagskinder und Jubilare



Allen Einwohnern der Gemeinde Werther und Lesern dieses Amtsblattes, die im Monat Januar Geburtstag haben oder ein Jubiläum feiern – gratulieren wir recht herzlich.

Wir wünschen Gesundheit und Frohsinn sowie eine angenehme Feier im Kreis der Familie.

Bleiben Sie gesund!

Ihr Bürgermeister Hans-Jürgen Weidt

1. fachgeprüftes Bestattungsinstitut in Stadt- und Landkreis Nordhausen

Robert Baumgarten

- Erd-, Feuer-, See- und Friedwaldbestattungen
- Überführungen im In- und Ausland
- Erledigung aller Formalitäten
- Tag- und Nachtservice
- Bestattungsvorsorge

Hallesche Str. 61 · 99734 Nordhausen
 www.bestattungshaus-baumgarten.de **03631-600609**
 Fax 036 31-60 06 10

Blumenladen
Pusteblume
 Inh. Ulrike Maegdefrau

Montag – Samstag
 8 bis 12 Uhr
Donnerstag und Freitag
 15 bis 18 Uhr

Schulstraße 8 • 99735 Großwechungen
Telefon 03 63 35-3 89 70

hoefer-bestattungen.de

HÖFER
 P. Tobias Titulaer

Bestattungen Trauerbegleitung

03631-983320

Käthe-Kollwitz-Str. 8
 99734 Nordhausen

Wir verabschieden Menschen mit ihrer Lebensgeschichte, würdigen ihr Tun, ihre Talente und ihren Humor, ohne in Floskeln abzugleiten.

Bestattungsinstitut Torsten Engelhardt

- Erd-, Feuer-, See-, Friedwald-, Diamant- und Brillantbestattung
- Vorsorge zu Lebzeiten
- kostenlose Hausbesuche
- Wir erledigen gerne alle Formalitäten für Sie!
- 24 Stunden Rufbereitschaft!

Am Burgberg 9a
 99755 Ellrich
 Telefon (03 63 32) 2 06 50

Filiale Nordhausen
 Altendorf 12
 Telefon (03 63 32) 2 06 50

Bestattungsinstitut Westerhausen

- Erd- und Feuerbestattungen
- pietätvolle Beratung im Todesfall
- Überführungen
- Übernahme aller Behördengänge

Immenröder Straße 11
99735 Haferungen
Telefon 03 63 35-3 87 30

BESTATTUNGSINSTITUT Husung

Tag & Nacht für Sie da!

Bahnhofstraße 3, Bleicherode
 TEL: 036338 482048

Schulweg 13, Wolkramshausen
 TEL: 036334 50096

www.bestatter-husung.de

PHYSIOTHERAPIE

DANNY RUPPERT
 staatlich geprüfter Physiotherapeut

Öffnungszeiten
 Mo-Do 7 - 20 Uhr
 Fr 7 - 18 Uhr
 Sa nach Vereinbarung

- KG-Bobath für Kinder und Erwachsene
- Manuelle Therapie
- Krankengymnastik
- Manuelle Lymphdrainage
- Fußreflexzonenmassage
- Naturmoorpäckungen
- Massagen
- Elektrotherapie
- Hausbesuche
- Rückenschule
- Autogenes Training

Alle Kassen

Straße der Einheit 106 · 99752 Wipperfurth · Telefon 03 63 38-59 99 80

THE ADVENTURE GOES ON

MIT BIS ZU 10.000 € JEEP UMWELTBONUS.

Jeep | 4xe

MIT DEN NEUEN JEEP, 4xe PLUG-IN-HYBRID-MODELLEN

Jeep, erfindet den Allradantrieb neu und kombiniert seine charakteristische Geländefähigkeit mit einem leistungsstarken Elektromotor. Dadurch werden Kraftstoffverbrauch und Emissionen reduziert bei gleichzeitiger Optimierung der Sicherheit und Leistungsfähigkeit. Der Jeep, Renegade 4xe und der Jeep, Compass 4xe sind der Schlüssel zu einem neuen Mobilitätszeitalter und eine natürliche Weiterentwicklung der Jeep, Philosophie.

4 JAHRE
Garantie

2 JAHRE
inklusive

Effizientes Automatikgetriebe mit 6 Stufen

Kraftvoller 1.3l Turbo-Benzinmotor mit 95 kW (130 PS) oder 133 kW (180 PS)

Drehmomentstarker Elektromotor mit 44 kW (60 PS)

Moderne Lithium-Ionen-Batterie mit einer Kapazität von 11,4 kWh

Kraftstoffverbrauch (l/100 km) Jeep, Renegade 4xe nach RL 80/1268/EWG:* kombiniert 2,0-1,9. CO₂-Emission (g/km): kombiniert 46-43. Stromverbrauch (kWh/100km): 24-22,9. **Kraftstoffverbrauch (l/100 km) Jeep, Compass 4xe nach RL 80/1268/EWG:*** kombiniert 2,1-1,9. CO₂-Emission (g/km): kombiniert 48-44. Stromverbrauch (kWh/100km): 24-22,9.

* Kraftstoffverbrauch kombiniert (l/100km) nach RL 80/1268/EWG und CO₂-Emission kombiniert (g/km). Weitere Informationen zum offiziellen Kraftstoffverbrauch und den offiziellen spezifischen CO₂-Emissionen neuer Personenkraftwagen können unter (unter www.dat.de) entnommen werden.

¹ Z. B. für den Jeep® Renegade 4xe (Benziner/Plug-in-Hybrid): Jeep® Umweltbonus i. H. v. 10.000,- € bestehend aus Jeep®- und Händlerbonus i. H. v. 2.790,- € und Umweltbonus i. H. v. 2.610,- € inkl. MwSt. sowie erhöhtem staatlichen Umweltbonus i. H. v. 4.600,- € inkl. AWAS-Förderung (Acoustic Vehicle Alerting System, System für künstliche Fahrerläusche für Elektrofahrzeuge) i. H. v. 100,- € gemäß den Förderichtlinien des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zum Absatz von elektrisch betriebenen Fahrzeugen, www.bafa.de. Der Bundesanteil ist gesondert beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zu beantragen und wird bewilligt, wenn die Förder Voraussetzungen vorliegen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Der erhöhte Anteil des BAFA-Umweltbonus endet mit Erschöpfung der bereitgestellten Fördermittel, spätestens am 31.12.2021.

² 2 Jahre Fahrzeuggarantie und 2 Jahre gleichwertige Neuwagen-Anschlussgarantie Maximum Care der FCA Germany AG ohne Kilometerbegrenzung gemäß ihren Bedingungen.

³ Das Wartungspaket beinhaltet die kostenfreie Durchführung gemäß Plan der programmierten Wartung für vom Hersteller vorgesehene Eingriffe für die Laufzeit von 24 Monaten und bis zu der gewählten maximalen Gesamtleistung von 30.000 km über das Wartungspaket EASY CARE gemäß dessen Bedingungen.

Autohaus peter GmbH
Autohaus Peter GmbH
 Hallesche Straße 102
 99734 Nordhausen
 Tel.: 03631 612046
www.autohauspeter.de

TRAUERANZEIGEN

gehören
in den
Helmetal Kurier



In eigener Sache

- Bilder bitte so groß wie möglich lassen!
 - Bilder mit einer **Auflösung** von mind. **300 dpi** abspeichern!
 - Bitte keine Bilder in ein Word-Dokument einbinden, statt dessen bitte als JPG-Datei separat schicken.
- Vielen Dank für Ihre Unterstützung!**
Dirk Schröter, le petit

Sie haben Ihre Anzeige im Helmetal Kurier nicht gefunden?

Dann sollten Sie sich schnell melden:
 03631-469800 oder
info@lepetit-ndh.de